

Jahresbericht 2018

*Erwachsenenvertretung
Patientenanwaltschaft
Bewohnerververtretung*



Inhalt

Der Verein ifs Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung

Fakten

2
Der Verein
Fakten

3
Für mehr Selbstbestimmung
Vorwort der Vereinsobfrau

4
ifs Erwachsenenvertretung
In Sachen Mensch

16
ifs Patientenanwaltschaft
AufRecht durch die Krise

25
ifs Bewohnervertretung
Freiheit. Würde. Sicherheit.

35
Wissenswertes
Ein Verein – drei Fachbereiche

Mitglieder
Mitgliederstand per 03.04.2019:
10 natürliche Personen
Andrea Bachmayr-Heda
Dr. Maria Feurstein
Mag. Dr. Martina Gasser, MBA
Mag. Elisabeth Kern,
Mag. David Kessler,
Dr. Julia Kleindinst
Mag. Susanne Kraft
Mag. Klaus Kühne,
MMag. Udo Müller
Sabine Pfefferkorn

Zusammensetzung des Vereinsvorstands per 03.04.2019
Mag. Dr. Martina Gasser, MBA, Obfrau
Mag. Klaus Kühne, Obfraustellvertreter
Mag. David Kessler, Finanzreferent
MMag. Udo Müller, Schriftführer
Mag. Elisabeth Kern, Vorstandsmitglied

Leitung
Mag. Günter Nägele
Mag. Christian Fehr, MSc
Dr. Herbert Spiess

Vereinszentrale
Interpark Focus 40, 6832 Röthis

Geschäftsstellen der ifs Erwachsenenvertretung
Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn für die Gerichtsbezirke Bregenz, Dornbirn und Bezau
Johannitergasse 6/3, 6800 Feldkirch für die Gerichtsbezirke Feldkirch und Bludenz

Öffnungszeiten
8:00–12:00, 13:00–16:00 Uhr
(Freitag bis 15:00 Uhr)
Termine nach Vereinbarung

Außenstellen
ifs Beratungsstelle Bludenz
Klarenbrunnstr. 12, 6700 Bludenz

ifs Beratungsstelle Bregenz
St.-Anna-Straße 2, 6900 Bregenz

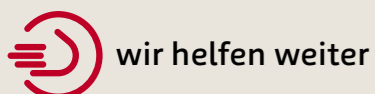
Geschäftsstelle der ifs Patientenanwaltschaft
Valdunastraße 16, 6830 Rankweil

Öffnungszeiten
8:00–16:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Geschäftsstelle der ifs Bewohnervertretung
Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn

Öffnungszeiten
Termine nach Vereinbarung

Impressum:
Herausgeber, Verleger und Eigentümer:
Verein ifs Erwachsenenvertretung,
Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung
Interpark Focus 40, A-6832 Röthis
Redaktion: Mag. Günter Nägele,
Mag. Christian Fehr, MSc, Dr. Herbert Spiess
Dr. Julia Kleindinst, lic.phil. Alexandra Breuß
Tel.: 05-1755-500
E-Mail: ifs@ifs.at, www.ifs.at
Fotos: Nikolaus Walter, photocase, fotolia, iStock, ???
Grundlayout: atelier stecher
Grafische Gestaltung: Mag. Jan Koller



Für mehr Selbstbestimmung

Vorwort der Vereinsobfrau



Das vergangene Jahr stand ganz im Zeichen der Veränderung, denn mit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzgesetzes im Juli 2018 gingen umfassende Neuerungen einher. Dabei richtete sich der Fokus stets auf die Stärkung der Selbstbestimmung, Autonomie und Entscheidungsfreiheit der Betroffenen.

Das neue Erwachsenenschutzgesetz stellt – ganz im Sinne der Inklusion und Partizipation – eine umfassende Reform des bislang geltenden Sachwalterrechts dar und erweitert die Möglichkeiten zur autonomen Vorsorge und selbstbestimmten Entscheidung. Nun gibt es – je nachdem wie stark die Entscheidungsfähigkeit der jeweiligen Person eingeschränkt ist – vier verschiedene Möglichkeiten der Vertretung. Ein Clearingverfahren sowie periodische Erneuerungsverfahren für alle bestehenden gerichtlichen Vertretungen sind gesetzlich verpflichtend. Zusätzlich kommt den Erwachsenenschutzvereinen die Aufgabe als regionale Registrierstellen für die Vorsorge-

vollmacht sowie die gewählte und die gesetzliche Erwachsenenvertretung zu. Des Weiteren wurde der Zuständigkeitsbereich der ifs Bewohnervertretung auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger ausgedehnt.

Die erweiterten und neuen Aufgaben bringen einen beträchtlichen Mehraufwand mit sich, der mit den bestehenden finanziellen Mitteln und Kapazitäten leider nicht zur Gänze abgedeckt werden kann. So war es der ifs Erwachsenenvertretung beispielsweise bislang nicht möglich, die Registrierung von Vorsorgevollmachten durchzuführen. Es bleibt zu hoffen, dass hier – im Sinne unserer KlientInnen – Lösungen gefunden werden.

Eine weitere Veränderung vollzog sich im Vorstand des Vereins. Dr. Stefan Allgäuer verabschiedete sich mit Ende des vergangenen Jahres in die Pension und legte im Zuge dessen auch sein Amt als Obmann nieder. Mich freut es, dass ich dieses Amt mit Beginn des Jahres 2019 über-

nehmen durfte. Aufgrund meiner beruflichen Erfahrungen weiß ich, welch hohe Bedeutung gerade der Unterstützung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder psychischer Krankheit zukommt und welch zentraler Stellenwert der Wahrung der Menschenwürde zukommt.

Ohne die Unterstützung unserer Geldgeber wäre es uns nicht möglich, uns für die Autonomie und Selbstbestimmung unserer KlientInnen stark zu machen. Deshalb gilt mein Dank dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, dem Land Vorarlberg sowie dem Sozialfonds. Gedankt sei zudem unseren Systempartnern, dem Landeskrankenhaus Rankweil, den Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäusern sowie den Einrichtungen zur Pflege und Erziehung von Minderjährigen.

In unserer schnelllebigen und komplexen Gesellschaft brauchen wir Menschen, die sich für andere Zeit nehmen, für diese einstehen und sich für deren Wohl einsetzen. Deshalb möchte ich mich ganz besonders bei allen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der ifs Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung bedanken. Deren persönlicher und unermüdlicher Einsatz stärkt die Autonomie und Selbstbestimmung unserer KlientInnen. ●



Mag. Dr. Martina Gasser, MBA
Obfrau des Vereins ifs Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung

ifs Erwachsenenvertretung

In Sachen Mensch



Allgemeines

Am 1. Juli 2018 trat das Erwachsenenschutzgesetz in Kraft und damit wurde das über 30 Jahre alte Recht der Sachwalterschaft reformiert. Grundlage hierfür war der am 30. März 2017 einstimmig gefasste entsprechende Beschluss des Nationalrats. Somit fand in der ersten Hälfte des Jahres 2018 noch das Recht der Sachwalterschaft, in der zweiten Jahreshälfte bereits das

Recht des Erwachsenenschutzgesetzes Anwendung. Mit dem Wechsel der Rechtsgrundlage ging auch eine Änderung der Begrifflichkeiten einher: Wurde vormals von „Sachwalterschaft“ gesprochen, so lautet die korrekte Bezeichnung nun „Erwachsenenvertretung“ und demzufolge wurde die „ifs Sachwalterschaft“ mit 1. Juli 2018 in „ifs Erwachsenenvertretung“ umbenannt.

Das Sachwalterrecht war 1984 in Kraft getreten und hatte bereits damals die betroffene Person in den Mittelpunkt gestellt. Ausschließliches Ziel war es, diese vor Nachteilen zu schützen und in ihrer Selbstbestimmung zu stärken.

2008 ratifizierte Österreich die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Diese sieht die gleichberechtigte Rechts- und Handlungs-

fähigkeit von Menschen mit Beeinträchtigung in allen Lebensbereichen vor und verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Beeinträchtigung Zugang zu jener Unterstützung zu verschaffen, die sie gegebenenfalls bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen (Art. 12 Abs. 3 UN-BRK).

In der Folge wurde immer häufiger Kritik am Sachwalterrecht laut. Dieses wurde zunehmend als Einschränkung anstatt als Hilfestellung wahrgenommen. Das am 1. Juli 2018 in Kraft getretene Erwachsenenschutzgesetz nahm diese teils berechtigte Kritik am Vollzug des früheren Sachwalterrechts auf und zielt nun darauf ab, die Autonomie der betroffenen Menschen soweit als möglich zu erweitern. Diese sollen möglichst selbst über ihre rechtlichen Beziehungen bestimmen. In diesem Sinne erfolgte ein weiterer Ausbau der Möglichkeiten zur autonomen Vorsorge und zur selbstbestimmten Entscheidung.

Die ifs Erwachsenenvertretung als Erwachsenenschutz-Verein für Vorarlberg sieht sich dem Geiste der UN-Behindertenrechtskonvention und des Erwachsenenschutzgesetzes verpflichtet. Sie beachtet und stärkt ganz bewusst die Selbstbestimmung der betroffenen Personen, soweit dies im jeweiligen Falle möglich ist.

Die „gesetzliche Vertretung“ von erwachsenen Menschen, die aufgrund einer kognitiven Beeinträchtigung oder einer psychischen Krankheit – dazu zählt auch Demenz – nicht (mehr) in der Lage sind, bestimmte

Angelegenheiten eigenständig zu erledigen, ist die zentrale Aufgabe der Erwachsenenvertretung. Seit 1. Juli 2018 kann diese „gesetzliche Vertretung“ für Erwachsene in den Formen Vorsorgevollmacht, gewählte Erwachsenenvertretung, gesetzliche Erwachsenenvertretung und gerichtliche Erwachsenenvertretung erfolgen.

Gesetzliche VertreterInnen übernehmen Verantwortung für die betroffenen Personen und sind verpflichtet, zu deren Wohle zu handeln. Dabei ist es dem Gesetzgeber – wie im Erwachsenenschutzgesetz bestimmt – wichtig, einem Menschen nur dann eine/n ErwachsenenvertreterIn zur Seite zu stellen, wenn keine geeigneten „Alternativen“, wie eine Vorsorgevollmacht oder ausreichende Hilfe durch die Familie oder eine Institution, greifen. Können solche „Alternativen“ eine ausreichende Unterstützung sicherstellen, so ist die Einrichtung einer Erwachsenenvertretung unzulässig.

Das zuständige Bezirksgericht überprüft in einem gerichtlichen Verfahren, ob „Alternativen“ ausreichen oder eine gerichtliche Erwachsenenvertretung notwendig ist. Ist die Vertretung unumgänglich, so bestimmt das Gericht, in welchen Bereichen die betroffene Person eine Unterstützung benötigt und welche Angelegenheiten weiterhin selbständig erledigt werden können. Der Auftrag für eine gerichtliche Erwachsenenvertretung erfolgt schließlich mittels Gerichtsbeschluss, der festlegt, welche Vertretungsbefugnisse die jeweilige gerichtliche Erwachsenenvertretung umfasst.

ErwachsenenvertreterInnen vertreten Betroffene in finanziellen Angelegenheiten sowie vor Behörden, halten persönlichen Kontakt und organisieren bei Bedarf die soziale Betreuung. Dabei stehen die Wünsche und Bedürfnisse der KlientInnen stets im Vordergrund und die Tätigkeit der ErwachsenenvertreterInnen hat sich daran zu orientieren. Des Weiteren gilt es, die betroffenen Personen so weit wie möglich in alle Entscheidungsfindungen miteinzu beziehen. ErwachsenenvertreterInnen verfügen jedoch gegenüber den Betroffenen nicht über Zwangsbefugnisse, wie etwa die (zwangsweise) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder die Zwangsbehandlung mit Medikamenten. Trotz oder gerade durch die Hilfe einer ErwachsenenvertreterIn/eines Erwachsenenvertreters sollen die betroffenen Menschen ihr Leben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten.

Seit dem 1. Juli 2018 kommt der ifs Erwachsenenvertretung – zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben – auch die Funktion einer „Registrierungsstelle“ zu: Seither können sich Betroffene und ihnen nahestehende Personen nicht nur an NotarInnen oder RechtsanwältInnen, sondern auch an die ifs Erwachsenenvertretung wenden, um die offizielle Registrierung einer gewählten Erwachsenenvertretung oder einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung durchführen zu lassen. Damit hat sich die Begründung der Vertretungsmacht für eine gesetzliche Vertretung bereits in vielen Fällen von den Gerichten zu den Registrierungsstellen

(NotarInnen, RechtsanwältInnen und ifs Erwachsenenvertretung als Erwachsenenschutz-Verein für Vorarlberg) verlagert.

Des Weiteren führte das Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzgesetzes zu einer beachtlichen Erweiterung der Aufgaben der ifs Erwachsenenvertretung: Neben der bereits angeführten neuen Aufgabe der Registrierung von Vertretungsverhältnissen hat die ifs Erwachsenenvertretung seither auch in allen neuen und vielen bestehenden Erwachsenenvertretungsverfahren bei Gericht einen Clearingbericht zu erstellen.

Daten und Fakten – Auswertung der Dokumentation

Im Jahr 2018 vertraten die ifs ErwachsenenvertreterInnen im Bereich „Erwachsenenvertretung-Classic“ insgesamt **689 KlientInnen** und erhielten von den Gerichten **465 Clearingaufträge**, von denen 426 abgeschlossen wurden. Des Weiteren wurde durch die ifs Erwachsenenvertretung – nach gesetzlicher Einrichtung dieser Möglichkeit mit 1. Juli 2018 – die Errichtung von **61 gesetzlichen** und **29 gewählten** Erwachsenenvertretungen registriert. Zudem nahmen die ifs ErwachsenenvertreterInnen im Rahmen von Beratungen, Schulungen und Vorträgen zu den Themen (gewählte/gesetzliche/gerichtliche) Erwachsenenvertretung und Vorsorgevollmacht insgesamt **694 Beratungen** vor, vermittelten in **vier Schulungen** Wissen an insgesamt 47 Personen und hielten **29 Vorträge**.

Anzahl der KlientInnen	2017	2018	
KlientInnen insgesamt (01.01. – 31.12.2018)	706	689	-2,41%
Gerichtliche Bestellungen (Neuzugänge)	81	65	-19,75%
Übergeben an Ehrenamtliche	55	48	-12,73%
Übergeben an Externe	9	7	-22,22%
Einstellung/Beendigung	30	25	-16,67%
Tod	44	48	+9,09%
Betreuungsstellen (Ø)	12,81	12,83	+0,16%
KlientInnen pro Arbeitskapazität (Ø)	55,11	53,70	-2,56%
KlientInnen per 31.12.2018	623	610	-2,09%
davon Rechtsbeistandschaften im Verfahren	28	18	-35,71%
davon Erwachsenenvertretungen hauptberuflich	272	292	+7,35%
davon Erwachsenenvertretungen ehrenamtlich (EA-EV)	323	300	-7,12%
KlientInnen pro bestelltem EA-EV (Ø)	1,87	1,96	+4,81%
Betreuungsstellen	13,15	12,06	-8,29%
KlientInnen pro Betreuungsstelle (Ø)	47,38	50,58	+6,75%

Prozentzahlen gerundet

Zahlenmäßige Veränderungen KlientInnen – in gerichtlicher Erwachsenenvertretung

Im Jahr 2018 wurden im Rahmen der „Erwachsenenvertretung-Classic“ insgesamt **689 Personen** vertreten. Es konnten **65 Neuzugänge** verzeichnet werden, was im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang um rund 20 Prozent entspricht.

Um Kapazitäten für hauptberufliche Vereins-ErwachsenenvertreterInnen zu schaffen, wurden **48 Fälle an ehrenamtliche ifs ErwachsenenvertreterInnen, 5 Fälle an Angehörige und 1 Fall an einen Rechtsanwalt übergeben**. Im Vergleich zu 2017 fanden im Rahmen dieser kapazitäts-

Gerichtliche EV		
Bezirksgericht	2017*	2018*
Bezau	15	24
Bludenz	110	111
Bregenz	163	155
Dornbirn	129	122
Feldkirch	206	198

* jeweils per 31.12.

erhaltenden Maßnahmen etwas weniger Übergaben an ehrenamtliche ErwachsenenvertreterInnen statt. Auch die Übergaben an Angehörige und RechtsanwältInnen sind in geringem Maße zurückgegangen. Die ifs Erwachsenenvertretung führt das seit längerem relativ niedrige Niveau an Übergaben an Angehörige

und RechtsanwältInnen auf das in seiner Wirkung erfolgreiche Clearing und die damit verbundene frühzeitige Steuerung der künftigen Vertretungsperson zurück.

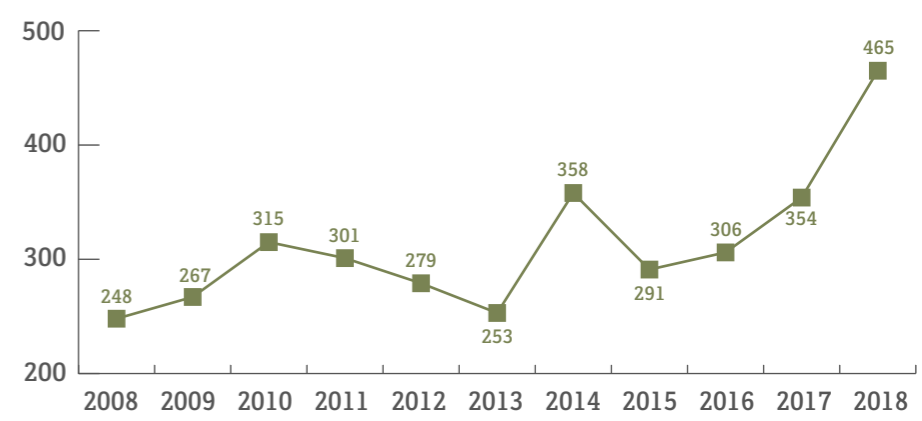
In **25 Fällen** gelang es, eine **Einstellung** des Verfahrens oder eine **Beendigung der Erwachsenenvertretung** zu erreichen. Zum 31.12.2018 wurden insgesamt **610 KlientInnen** vertreten, davon **300 durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen**.

Die ifs Erwachsenenvertretung lehnt grundsätzlich **keine Fälle** allein aus **Kapazitätsgründen ab** und kann den Vorarlberger Gerichten somit ein **bedarfsdeckendes Angebot** machen. Im Zuständigkeitsbereich der Stelle Feldkirch konnte dieser Grundsatz wie üblich eingehalten werden. Hingegen musste im Zuständigkeitsbereich der Stelle Dornbirn entgegen der langjährigen Praxis ab 26.04.2018 die Übernahme von Erwachsenenvertretungen aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden, da im zweiten Quartal 2018 drei MitarbeiterInnen nahezu zeitgleich ausgeschieden waren. Nach Stabilisierung der Personalsituation wurde seit Ende Oktober 2018 auch im Bereich der Stelle Dornbirn wieder in keinem einzigen Fall die Übernahme aus Kapazitätsgründen abgelehnt. Mit **30 Prozent** (zuletzt erhoben per 01.07.2018) hat die ifs Erwachsenenvertretung somit auch einen relativ hohen **Anteil an allen gerichtlichen Erwachsenenvertretungen** in Vorarlberg.

Gerichtliche Anfragen	2017	2018	
Anfragen insgesamt	354	465	+31,36%
Direkte Übernahmen	3	1	
Direkte Ablehnungen	12	15*	

* in 10 Fällen wegen Ablebens der betroffenen Person, in den 5 anderen Fällen wegen Entscheidung des Gerichts

Übersicht der Anfragen der Gerichte 2008 bis 2018



Gerichtliche Anfragen zu Übernahme/Clearing

Die fünf Vorarlberger Bezirksgerichte übermittelten im Jahr 2018 insgesamt **465 Fälle** an die ifs Erwachsenenvertretung – mit dem Ersuchen, entweder direkt die gerichtliche Erwachsenenvertretung zu übernehmen oder ein Clearing durchzuführen. Eine direkte Übernahme, ohne ein Clearing durchzuführen, erfolgte in **1 Fall**, in **15 Fällen** eine direkte Ablehnung bzw. Zurücklegung des Clearingauftrags, insbesondere da die betroffene Person zwischenzeitlich verstorben war.

KlientInnenbezogene Auswertung der Dokumentation der gerichtlichen Erwachsenenvertretung

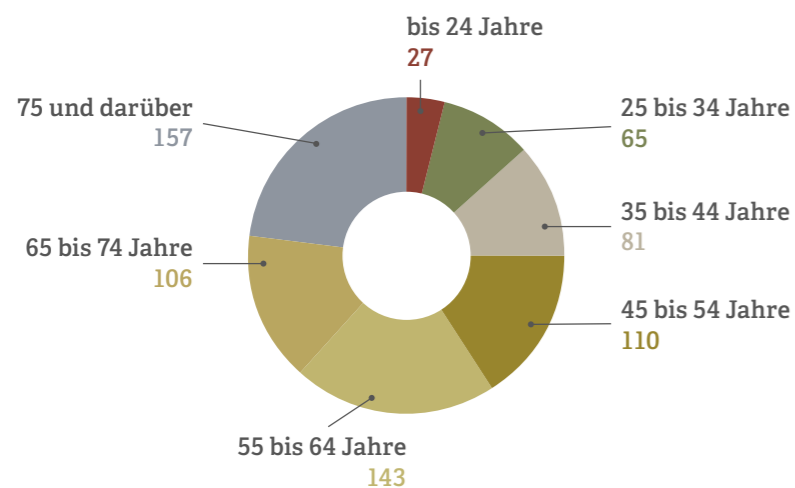
Die Dokumentation umfasst alle Fälle, für die 2018 die ifs Erwachsenenvertretung als gerichtliche Erwachsenenvertreterin bestellt war. Die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Anzahl der betreuten KlientInnen im Berichtsjahr (Gesamtzahl 2018: **689 KlientInnen**, Neubestellungen 2018: **65 KlientInnen**).

Altersstruktur der gerichtlichen Erwachsenenvertretung

Der Anteil an hochbetagten KlientInnen beträgt – entgegen häufiger Annahmen – lediglich 23 Prozent, weitere 15 Prozent sind zwischen 65 und 74 Jahre alt. Insgesamt 62 Prozent und damit der größte Teil der

Altersstruktur	Gesamtzahl 2018		Zugänge 2018	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
bis 24 Jahre	27	3,92%	8	12,31%
25 bis 34 Jahre	65	9,43%	7	10,77%
35 bis 44 Jahre	81	11,76%	9	13,84%
45 bis 54 Jahre	110	15,97%	8	12,31%
55 bis 64 Jahre	143	20,75%	13	20,00%
65 bis 74 Jahre	106	15,38%	7	10,77%
75 und darüber	157	22,79%	13	20,00%

Prozentzahlen gerundet



KlientInnen sind unter 65 Jahre alt. Werden die Neuzugänge gesondert betrachtet, so ist der Anteil der KlientInnen unter 65 Jahre mit 69 Prozent sogar deutlich höher. Diese Differenz könnte mit der seit dem 01.07.2018 bestehenden Möglichkeit der Registrierung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung zusammenhängen, die in hohem Maße für betagte KlientInnen Anwendung findet und somit in diesem Segment gerichtliche Erwachsenenvertretungen zurückdrängt.

Geschlechterverteilung

Im Bereich „Erwachsenenvertretung-Classic“ zeigte sich die Geschlechterverteilung im vergangenen Jahr als recht ausgeglichen. 46 Prozent der KlientInnen waren weiblich, 54 Prozent männlich. Bei den Neuzugängen gestaltete sich das Verhältnis von Männern (49 Prozent) und Frauen (51 Prozent) als nahezu ausgeglichen.

Berufstätigkeit

Mit 92 Prozent ist der Großteil der Personen, für die der Verein ifs Erwachsenenvertretung als gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt

ist, nicht berufstätig und geht keiner Erwerbsarbeit nach.

Wohnsituation

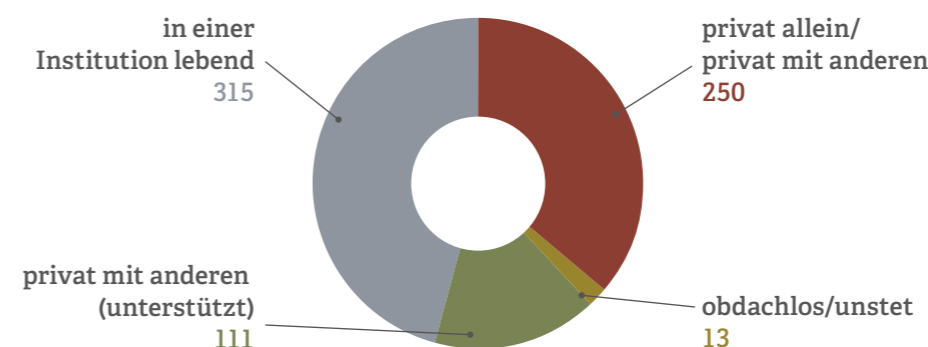
Insgesamt 46 Prozent der KlientInnen leben in einem Pflegeheim, einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder einer Wohngemeinschaft für psychisch erkrankte Personen. Weitere 36 Prozent der von der ifs Erwachsenenvertretung vertretenen Menschen leben alleine oder in konfliktreichen familiären Situationen. Nur in 16 Prozent der Fälle gibt es im selben Haushalt wohnhafte Angehörige/Nahestehende, die als unterstützend wahrgenommen werden.

Vermögenssituation (Barvermögen)

Über Bar-Reserven von mehr als 10.000 Euro verfügen 31 Prozent der KlientInnen. Bei den Neuzugängen sind 23 Prozent in einem Ausmaß von über 10.000 Euro verschuldet, 22 Prozent der Neuzugänge haben ein Vermögen von über 10.000 Euro.

Initiative für Bestellung

Die Initiative für die Bestellung einer von der ifs Erwachsenenvertretung wahrgenommenen Erwachsenenvertretung geht in rund 72 Prozent aller Fälle von einer Institution, wie einem Pflegeheim, Krankenhaus, Amt (z. B. Bezirkshauptmannschaft, Gemeinde, Gericht), einem Notar/einer Notarin oder einer professionellen psychosozialen Betreuungseinrichtung, aus. Bei den Neuzugängen der ifs Erwachsenenvertretung regen in 25 Prozent der Fälle Angehörige eine gerichtliche Erwachsenenvertretung an.



Gründe für Bestellung

In 56 Prozent der Fälle ist eine psychische Erkrankung oder eine Mehrfacherkrankung Grund für die Bestellung eines Erwachsenenvertreter/einer Erwachsenenvertreterin. Nur bei 14 Prozent der KlientInnen liegt eine diagnostizierte Demenzerkrankung vor.

Aufgabenbereiche der gerichtlichen Erwachsenenvertretung

In einem Beschluss des zuständigen Bezirksgerichts wird der Aufgabenbereich für jede einzelne (vorerst endgültige) gerichtliche Erwachsenenvertretung beschrieben. Eine – nach Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes nicht mehr neu beschließbare – Erwachsenenvertretung für „alle Angelegenheiten“ gab es 2018 noch in rund 7 Prozent aller Fälle und wird es spätestens im Zuge der Erneuerungsverfahren nicht mehr geben.

Ehrenamtliche oder hauptberufliche Vertretung (einschließlich Verfahren)

51 Prozent der KlientInnen wurden per 31.12.2018 von hauptberuflichen ifs ErwachsenenvertreterInnen vertreten, 49 Prozent von ehrenamtlichen ifs ErwachsenenvertreterInnen. Somit stellen die Ehrenamtlichen weiterhin eine wesentliche Stütze der ifs Erwachsenenvertretung dar.

Vermögenssituation	Gesamtzahl 2018	Prozent	Zugänge 2018	Prozent
Vermögen ausgeglichen	406	58,93%	36	55,38%
Vermögend	212	30,77%	14	21,54%
Überschuldet	71	10,30%	15	23,08%

Prozentzahlen gerundet

Initiative für Bestellung	Gesamtzahl 2018	Prozent	Zugänge 2018	Prozent
Anregung Institution	494	71,70%	45	69,23%
Anregung nahestehende Person	149	21,62%	16	24,62%
Eigene Antragstellung	46	6,68%	4	6,15%

Prozentzahlen gerundet

Gründe für Bestellung	Gesamtzahl 2018	Prozent	Zugänge 2018	Prozent
Abklärung Diagnose (Verfahren)	32	4,64%	22	33,85%
Demenz	98	14,22%	8	12,31%
Kognitive Beeinträchtigung	172	24,96%	10	15,38%
Psychische Erkrankung	387	56,18%	25	38,46%

Prozentzahlen gerundet

Aufgabenbereiche gerichtliche EV	Gesamtzahl 2018	Prozent	Zugänge 2018	Prozent
Einzelne Angelegenheit	6	0,91%	0	0%
Kreis von Angelegenheiten	608	92,40%	45	100%
Alle Angelegenheiten	44	6,69%	0	0%

Prozentzahlen gerundet

Auswertung der Dokumentation Clearing	2017	2018
Anfragen	354	465
nach Gerichten		
Bregenz	131	139
Bezau	5	17
Bludenz	40	77
Dornbirn	67	82
Feldkirch	108	150
Montafon	3	-
erstellte Clearingberichte		
Registrierung ohne Clearingbericht	-	26
Beendigung / kein Verfahren		
Keine Krankheit	12	17
Vorsorgevollmacht möglich	1	7
Keine Angelegenheiten	23	30
Andere Hilfen	45	70
Angehörigenvertretung	12	-
Gesetzliche EV möglich	-	18
Gewählte EV möglich	-	8
Tod	5	10
Sonstiges	6	6
Erwachsenenvertretungs-Verfahren		
Nur Verfahren	55	47
Einstweilige Erwachsenenvertretung	103	107
Bestehende EV fortsetzen	52	83
Vorgeschlagene ErwachsenenvertreterIn		
Nahestehende Person	87	93
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin/NotarIn	51	69
ifs Erwachsenenvertretung	84	73
Kein Vorschlag	8	8

Clearing/Abklärung

2018 übermittelten die fünf Vorarlberger Bezirksgerichte insgesamt **465 Fälle zur Durchführung eines Clearings** an die ifs Erwachsenenvertretung. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer **deutlichen Steigerung** von rund **31 Prozent**, nämlich **111 Anfragen mehr**.

400 der im vergangenen Jahr insgesamt durchgeführten **449 neuen Clearingverfahren** wurden mit einem **Clearing-Bericht** abgeschlossen. In **26 Fällen** bzw. in **6 Prozent** aller erledigten Clearingaufträge konnte von der ifs Erwachsenenvertretung eine **Registrierung** einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) vorgenommen werden, sodass kein förmlicher Clearingbericht notwendig war.

In rund **42 Prozent** der mit Clearingbericht abgeschlossenen Clearings wurde die **Einstellung des gerichtlichen Verfahrens** empfohlen. Dieses Ergebnis bestätigt einmal mehr, dass die Durchführung von Clearings wesentlich zu einer Reduktion der Zahl an gerichtlichen Erwachsenenvertretungen beiträgt.

In den übrigen **58 Prozent** der Fälle wurde die Fortsetzung des Verfahrens oder die Weiterführung einer bereits bestehenden gerichtlichen Erwachsenenvertretung empfohlen. In **73 Clearing-Fällen** wurde angeregt, die **ifs Erwachsenenvertretung als gerichtliche Erwachsenenvertreterin** zu bestellen, da weder eine tragfähige „Alternative“ zur gerichtlichen

Erwachsenenvertretung bestand noch eine andere geeignete Person aus dem Kreis der Angehörigen oder Nahestehenden für die Übernahme einer Erwachsenenvertretung verfügbar war. Weiterhin wurde aus Kapazitätsgründen auf die Abgrenzung gegenüber Angehörigen und Nahestehenden sowie gegenüber RechtsanwältInnen und NotarInnen geachtet. Der Anteil der als ErwachsenenvertreterInnen empfohlenen Angehörigen/Nahestehenden blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 38 Prozent der Fälle, während sich der Anteil der RechtsanwältInnen/NotarInnen auf 28 Prozent erhöhte und jener der ifs Erwachsenenvertretung deutlich auf 30 Prozent verringerte.

Bereits **bestehende gerichtliche Erwachsenenvertretungen** wurden in **119 Fällen** abgeklärt – dies unter anderem zur Prüfung, ob die jeweilige Erwachsenenvertretung tatsächlich noch notwendig ist, ob eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung registriert werden kann oder wer allenfalls die jeweilige gerichtliche Erwachsenenvertretung übernehmen könnte. Nach dem Clearing wurde in **24 Prozent** dieser Fälle die **Beendigung** einer (bestehenden) gerichtlichen Erwachsenenvertretung angeregt.

Nach Einschätzung der ifs Erwachsenenvertretung nahmen die PflugschaftsrichterInnen der fünf Vorarlberger Bezirksgerichte die bis 30.06.2018 fakultative Möglichkeit der Abklärung mittels eines Clearings sehr gut an. Manche Richter-



Innen ließen der ifs Erwachsenenvertretung im weiteren Verlauf des Erwachsenenschutzverfahrens bereits vor der entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung per 01.07.2018 die gerichtlichen Entscheidungen zukommen. Daraus geht hervor, dass den Empfehlungen der ifs Erwachse-

nenvertretung in den Clearingberichten oft entsprochen wurde.

Registrierung im ÖZVV
Aufgrund des Erwachsenenschutzgesetzes ist die ifs Erwachsenenvertretung als Erwachsenenschutzverein

Übersicht der Registrierungen im ÖZVV		
Gesamtzahl 2018: 01.07.2018 bis 31.12.2018		
Errichtung gewählte EV	29	32,22 %
Errichtung gesetzliche EV	61	67,78 %
positive EV-Verfügung	7	-
negative EV-Verfügung	1	-
Registrierungen insgesamt	101	-

Prozentzahlen gerundet

für Vorarlberg seit 01.07.2018 auch eine jener Institutionen, die zur Registrierung im ÖZVV berechtigt ist. In der zweiten Jahreshälfte 2018 wurden insgesamt **101 Registrierungen** vorgenommen: Es wurden u. a. die Errichtung von **61 gesetzlichen** und **29 gewählten Erwachsenenvertretungen** sowie 7 positive und 1 negative Erwachsenenvertreter-Verfügungen registriert.

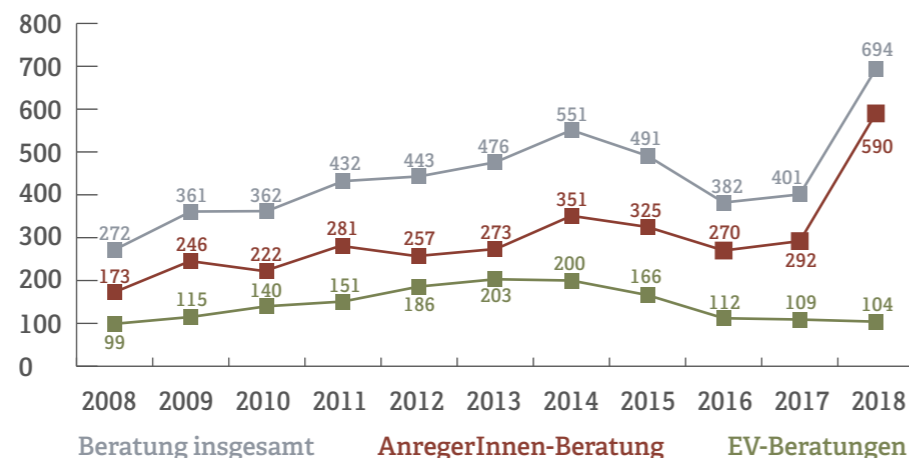
Beratungen, Schulungen und Vorträge

Psychosoziale Einrichtungen und Angehörige werden mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit über die Erwachsenenvertretung sowie deren Alternativen aufgeklärt, damit Erwachsenenvertretungen nur in unbedingt notwendigen Fällen eingerichtet werden. Selbstverständlich wurden in den Schulungen und Vorträgen auch das neue Erwachsenenschutzgesetz vorgestellt und Kenntnisse zu den vier Vertretungsformen des Erwachsenenschutzgesetzes – Vorsorgevollmacht, gewählte Erwachsenenvertretung, gesetzliche Erwachsenenvertretung und gerichtliche Erwachsenenvertretung – vermittelt.

Beratungen

Die Dokumentation des vergangenen Jahres beinhaltet insgesamt **694 Beratungen**. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der dokumentierten Beratungen somit um **73 Prozent gestiegen**. Diese **beachtliche Steigerung** erklärt sich selbstredend aus dem erhöhten Informationsbedarf im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes.

Übersicht Beratungen 2008 bis 2018



Übersicht Beratungen 2008 bis 2018

Vorträge

Die ifs Erwachsenenvertretung informierte im Jahr 2018 in insgesamt **29 Vorträgen** über die Themen Vorsorgevollmacht, gewählte/gesetzliche/gerichtliche Erwachsenenvertretung sowie ganz allgemein über das neue Erwachsenenschutzgesetz.

Schulungen

Der Kurs „Anleitung für SachwalterInnen“ bzw. mittlerweile „**Anleitung für ErwachsenenvertreterInnen**“ wird seit 1999 angeboten. In dessen Rahmen vermitteln ReferentInnen der ifs Erwachsenenvertretung Kenntnisse zu den Themen „Rechtliche Grundlagen“ und „Praxisanleitung“. An **je zwei Abenden** wird dieser Kurs **im Frühjahr** und **im Herbst** jeweils in **Dornbirn** und **Feldkirch** – somit an insgesamt vier Kursabenden pro Halbjahr – durchgeführt. Dieses Angebot richtet sich insbesondere an gewählte/gesetzliche/ge-

richtliche ErwachsenenvertreterInnen aus dem Kreis der Angehörigen und Nahestehenden. Im vergangenen Jahr nahmen insgesamt **47 Personen** daran teil.

Fachaufsicht/Regionalleitung

Die ifs Erwachsenenvertretung hat entsprechend dem Auftrag des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ein Fachaufsichtskonzept ausgearbeitet. Dieses wurde im Herbst 2014 vom Bundesministerium für Justiz genehmigt und in Kraft gesetzt und hat sich mittlerweile in der Praxis bewährt. Die ifs-interne Kontrolle der Pfllegschaftsberichte im Sinne eines qualifizierten Vier-Augen-Prinzips stellt im Fachbereich „Erwachsenenvertretung-Classic“ ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung der Fachlichkeit dar. Die zuständige „Regionalleitung“ kontrolliert die Pfllegschaftsberichte hauptberuflicher MitarbeiterInnen und seit 1. Juli

2018 auch jene der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Bis zur Verpflichtung der Erwachsenenschutzvereine zur selbständigen Kontrolle der Rechnungslegung durch das Erwachsenenschutzgesetz ab 01.07.2018 wurden die Pfllegschaftsberichte der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen noch wie bisher üblich von der Ehrenamtlichen-Teamleitung kontrolliert. Die mit 1. Juli 2018 eingerichtete Funktion der **Regionalleitung** wird für Bregenz von Mag. Doris Schreiber, jene für Dornbirn von Mag. Veronika Öttl, jene für Feldkirch von Philipp Hanschitz, BA, und jene für Bludenz von Mag. Michaela Reiner wahrgenommen.

Um den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zur Personensorge, der Intention der UN-Behindertenrechtskonvention sowie dem Erwachsenenschutzgesetz gerecht zu werden, enthält unsere Schreibvorlage „Pfllegschaftsbericht“ im Kapitel „Lebenssituationsbericht“ folgende Unterpunkte:

- Häufigkeit bzw. Intervalle der persönlichen und telefonischen Kontakte
- Ziele und Planung
- Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung bzw. Notwendigkeit der Vereins-Erwachsenenvertretung
- Notwendigkeit eines Genehmigungsvorbehalts

Die von der ifs Erwachsenenvertretung im Rahmen der „Erwachsenenvertretung-Classic“ vertretenen KlientInnen werden von uns auf die **Beschwerdemöglichkeiten** hingewiesen, indem sie direkte und



schriftliche Informationen erhalten, dass in ihrer Sache bestimmte ehrenamtliche oder hauptberufliche MitarbeiterInnen für die ifs Erwachsenenvertretung tätig sind. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, bei Bedarf ein Gespräch mit der jeweils vorgesetzten Person zu suchen.

Jahresschwerpunkte

Reform des Sachwalterrechts bzw. Erwachsenenschutzgesetz

Ziel der Reform war ein modernes Sachwalterschaftsrecht, das den Anforderungen der UN-Behinderten-

rechtskonvention gerecht wird. Am 30. März 2017 fasste der Nationalrat nach einem langen Vorbereitungsprozess durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den einstimmigen Beschluss des – mit seiner offizieller Bezeichnung – „2. Erwachsenenschutzgesetzes“ (2. ErwSchG).

Das Erwachsenenschutzgesetz zielt darauf ab, dass sich die betroffenen Personen solange wie möglich selbst vertreten und die im Gesetz bestimmten vier Formen der Vertretung das letzte Mittel bleiben. Ins-

besondere gilt es, selbst gewählten Vertretungsformen einen breiten Anwendungsbereich einzuräumen, was mit der Einführung der „gewählten Erwachsenenvertretung“ gewährleistet wird. Des Weiteren soll mit der Einrichtung einer Vertretung nicht automatisch ein Entzug der Geschäftsfähigkeit einhergehen. Begrüßenswerterweise wurden auch neue und zeitgemäße Begriffe wie „Erwachsenenschutz“ und „Erwachsenenschutzgesetz“ oder beispielsweise die Bezeichnung „einer psychischen Krankheit vergleichbare Beeinträchtigung“ statt bisher „geistige Behinderung“ eingeführt. Gesamthaft betrachtet wird das neue Erwachsenenschutzgesetz nach Auffassung der ifs Erwachsenenvertretung den Zielen eines modernen Sachwalterschaftsrechts bzw. Erwachsenenschutzrechts und den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention weitgehend gerecht.

In den gesamten Prozess der Vorbereitung und Erarbeitung dieser Reform war die ifs Erwachsenenvertretung intensiv eingebunden und beteiligte sich in zahlreichen Tagungen, Arbeitsgruppen und Sitzungen.

Umsetzung des Erwachsenenschutzgesetzes

Mit Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes wurde in einem ersten Schritt eine Namensänderung von „ifs Sachwalterschaft“ zu „ifs Erwachsenenvertretung“ vorgenommen.

Für die Erwachsenenschutzvereine – in Vorarlberg ist dies die ifs Erwachsenenvertretung – sieht das Erwachsenenschutzgesetz eine „Drehscheibenfunktion“ vor: Seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes hat die ifs Erwachsenenvertretung insbesondere in allen neu anfallenden gerichtlichen Verfahren ein Clearing vorzunehmen. Zudem sieht der Gesetzgeber vor, dass nunmehr drei der vier Vertretungsformen des Erwachsenenschutzgesetzes – nämlich die Vorsorgevollmacht, die gewählte Erwachsenenvertretung und die gesetzliche Erwachsenenvertretung – außergerichtlich bei den Erwachsenenschutzvereinen registriert werden können. Aus Kapazitätsgründen war es der ifs Erwachsenenvertretung aber bisher **nicht möglich**, auch die **Registrierung von Vorsorgevollmachten** tatsächlich durchzuführen.

Die ifs Erwachsenenvertretung hat sich seit der Beschlussfassung im Jahre 2017 intensiv auf die inhaltlichen und organisatorischen Herausforderungen zur Umsetzung des Erwachsenenschutzgesetzes vorbereitet. Die notwendigen Adaptierungen waren für die MitarbeiterInnen der ifs Erwachsenenvertretung durchaus anspruchsvoll und herausfordernd und haben das Jahr 2018 in besonderem Maße geprägt.

Büroräumlichkeiten

Im Zuge des Erwachsenenschutzgesetzes und den damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben für die ifs Erwachsenenvertretung erfolgte ein Ausbau der Personalkapazität. Aus diesem Grund sowie unter Einbezug

der Grundsätze der „ifs Strategie 2020“ – „Bürgernähe“ und „Prävention“ – richtete die ifs Erwachsenenvertretung bereits ab Jänner 2017 eine kleine Außenstelle mit zwei Arbeitsplätzen an der bestehenden **ifs Beratungsstelle in Bludenz** ein. Zudem mietete die ifs Erwachsenenvertretung am bestehenden Standort in der **Johannitergasse 6 in Feldkirch** ab Dezember 2017 zusätzliche Büroräumlichkeiten an. Des Weiteren wurde im Juni 2018 eine kleine Außenstelle mit einem Arbeitsplatz an der bestehenden **ifs Beratungsstelle in Bregenz** eingerichtet.

Somit kann die ifs Erwachsenenvertretung in allen vier Bezirkshauptstädten in Vorarlberg niederschwellig und räumlich nahe die Registrierung von gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretungen anbieten.

Ressourcen

Zur Erfüllung der neu hinzukommenden Aufgaben sind entsprechende zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich. Mit den dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz für die ifs Erwachsenenvertretung zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ist es leider nicht möglich, ausreichend Personal einzustellen, um die im Zuge des Erwachsenenschutzgesetzes neu anfallenden Aufgaben vollumfänglich umsetzen zu können. So muss derzeit leider von der Registrierung von Vorsorgevollmachten Abstand genommen werden.

Herbstfest der ifs Erwachsenenvertretung

Das alljährliche Herbstfest der ifs Erwachsenenvertretung fand am 28. September 2018 statt. Landtagspräsident Mag. Harald Sonderegger, Vereinsobmann und ifs Geschäftsführer Dr. Stefan Allgäuer und der Leiter der ifs Erwachsenenvertretung Mag. Günter Nägele konnten 106 Personen in Feldkirch begrüßen. Nach einer Führung durch die Ausstellung „Von Hugo bis dato“ anlässlich des Jubiläums 800 Jahre Stadt Feldkirch im Palais Liechtenstein bot ein gemeinsames Abendessen im Hotel Montfort den geeigneten Rahmen, um den zahlreichen ehrenamtlichen ifs Vereins-ErwachsenenvertreterInnen für ihr Engagement zu danken. Ein besonderer Dank galt für 15 Jahre Engagement: Herbert Burtscher, Helmut Egelhofer, Waltraud Giselbrecht, Evelyn Grebenz, Josefine Haspel, Margit Oberhuber, Walter Oberhuber, Kurt Peter, Christine Platzer-Zacharia, Edwin Stemmer, Marianne Tauber, Waltraud Umlauf, Norbert Wohlgenannt sowie Judith Wolfgang; für 25 Jahre Engagement: Franziska Oberhauser und Erhard Riedmann; für 30 Jahre Engagement: Edeltraud Kasper. Landtagspräsident Mag. Harald Sonderegger, Dr. Stefan Allgäuer und Mag. Günter Nägele überreichten den JubilarInnen eine kleine Anerkennung. ●



Mag. Günter Nägele
Leiter
ifs Erwachsenenvertretung



ifs Patienten-anwaltschaft

AufRecht durch die Krise



Allgemeines

Auf Grundlage des Unterbringungs-gesetzes (UbG) ist die ifs Patienten-anwaltschaft seit dem Jahr 1991 als Rechtsbeistand für PatientInnen im Landeskrankenhaus Rankweil tätig. Dabei stellt die Vertretung von PatientInnen, die im psychiatrischen Krankenhaus in einem Zwangskontext behandelt bzw. betreut werden, die zentrale Aufgabe der ifs Patienten-anwältInnen dar. Gemäß dem UbG ist ein Freiheits-entzug nur dann zulässig, wenn

eine akute psychische Erkrankung vorliegt, eine ernste und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung gegeben ist und andere Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten nicht mehr angewendet werden können. Bei Einschränkungen der persönlichen Freiheit und der Durchführung von Zwangsmaßnahmen im psychiatri-schen Krankenhaus muss das Ge-richt diese Maßnahmen überprüfen. Dabei übernimmt die ifs Patienten-anwaltschaft im gerichtlichen Über-prüfungsverfahren die parteiliche

Vertretung der betroffenen Patien-tinnen und Patienten. Zudem setzen sich die ifs Patienten-anwältInnen direkt vor Ort im psychiatrischen Krankenhaus für die Rechte der Betroffenen ein, indem sie für gelin-dere Maßnahmen eintreten und die Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten soweit wie möglich stärken.

Daten und Fakten –

Auswertung der Dokumentation

Im Jahr 2018 **vertrat** die ifs Patien-ten-anwaltschaft insgesamt **1.232 Patientinnen und Patienten im Unterbringungsverfahren (1178 neue UB-Zahlen plus 54 untergebrachte PatientInnen aus 2017)**. Nach einer Zeit mit relativ stabilen UB-Zahlen in der Höhe von ca. 1.000 Unterbringun-gen pro Jahr entspricht dies im Ver-gleich zu den Jahren 2014 und 2015 ei-ner Steigerung um durchschnittlich 17 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Zahlen der Unterbringun-gen um rund 7 Prozent.

Trotz des deutlichen Anstiegs an Unterbringungen ist die Anzahl an Mehrfachaufenthalten in etwa gleich hoch geblieben. Somit kann der Anstieg an Unterbringungen in den letzten beiden Jahren nicht auf zunehmende Mehrfachaufenthalte oder die oft beschriebene „Drehtür-psychiatrie“ zurückgeführt werden.

Dauer der Unterbringung

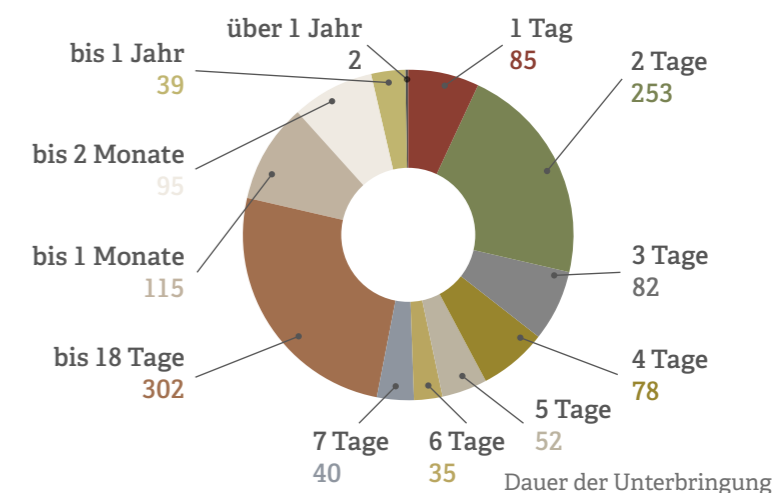
Die Dauer der Unterbringungen wird nach wie vor immer kürzer. Im Jahr 2018 konnte in **42 Prozent** der Fälle die Unterbringung schon nach **vier Tagen aufgehoben** werden (im Jahr 2002 waren es lediglich 23 Prozent). Nach **18 Tagen** waren wie bereits im Jahr 2017 nur noch **21 Prozent** der Unterbringungen **weiterhin aufrecht**. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass die nach dem UbG untergebrachten PatientInnen nach einem kurzen Aufenthalt im LKH Rankweil entlassen werden und oft unmittelbar nach dem stationären Aufenthalt eine sozialpsychiatrische Betreuung und Behandlung oder eine Unterstützung durch verschiedenste Pflegedienste benötigen.

Gerichtstermine

Entsprechend dem Anstieg an Un-terbringungen wurden im Jahr 2018 auch **mehr Gerichtstermine** zur Überprüfung der Zulässigkeit der Unterbringung durchgeführt. Im Vergleich zum Jahr 2016 entspricht dies einem **Anstieg um 22 Prozent**.

Verlängerung der Unterbringung

Seit der Novelle des UbG im Jahr 2010 kann eine **Unterbringung nach § 32a verlängert** werden, wenn die Wahrscheinlichkeit einer erneuten **Wiederaufnahme** durch einen länge-ren Aufenthalt **wesentlich reduziert** werden kann. Im Vergleich zu den Vorjahren wurde von dieser Möglich-keit vermehrt Gebrauch gemacht. Verglichen mit den gesamten Unter-bringungen ist lediglich in 4 Prozent der Fälle eine Verlängerung bean-tragt worden.

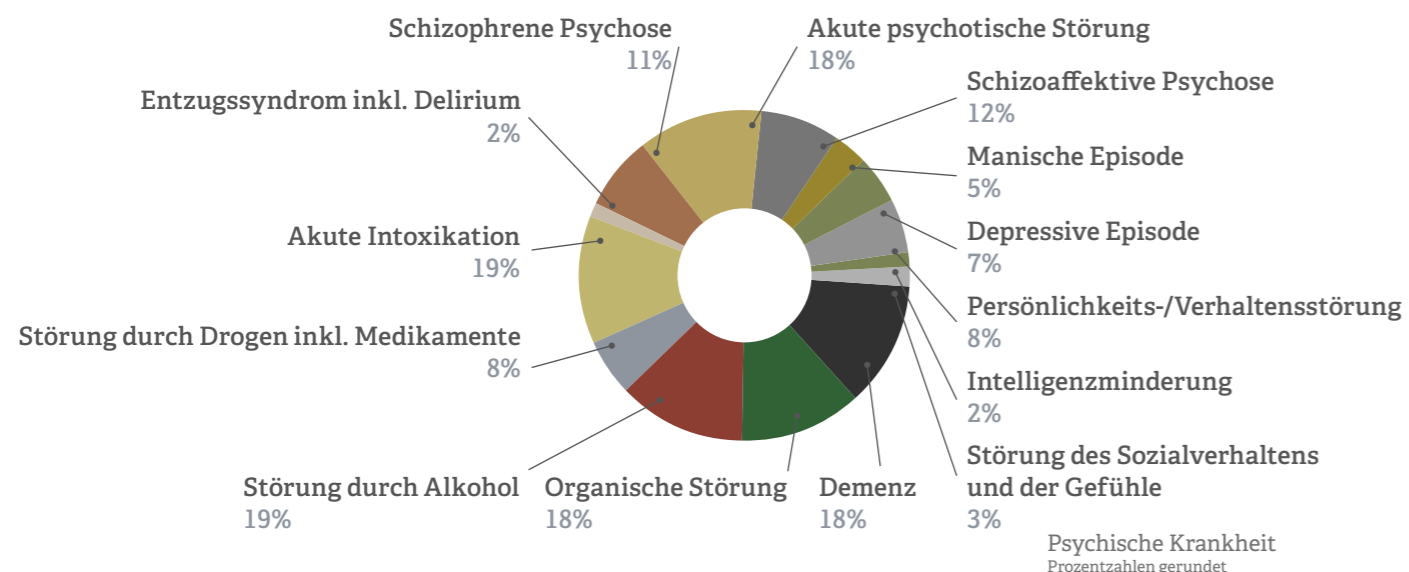


Anzahl der Unterbringungen	2014	2015	2016	2017	2018
(01.01. bis 31.12.)	995	1012	978	1094	1178

Anzahl der Unterbringungen pro Person	2015	2016	2017	2018
1	583	581	636	662
2	106	113	103	114
3	35	30	36	32
4	11	8	10	12
5	3	6	5	6
mehr als 5	8	3	8	9

Gerichtstermine	2015	2016	2017	2018
Erstanhörung	632	588	702	757
Tagsatzung	305	318	312	347
Gerichtstermine gesamt	937	906	1014	1104

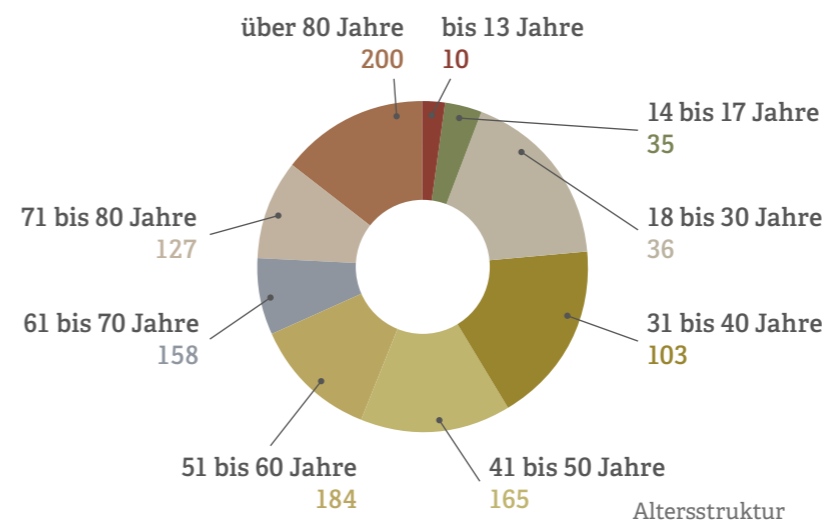
Anzahl beantragter Verlängerungen	2015	2016	2017	2018
	30	31	32	47



Psychische Krankheit (Angaben Erstanhörung)
„Störung durch Alkohol“ sowie „Akute Intoxikation“ stellten mit jeweils 19 Prozent die bei der Unterbringung am häufigsten gestellten Diagnosen dar. Einen unverändert hohen Anteil machten die Diagnosen „Organische Störung“ (18 Prozent), wie beispielsweise bei älteren PatientInnen nach einer Operation mit zwischenzeitlichen Verwirrheitszuständen, und die Diagnose einer „Akuten Psychose“ (18 Prozent) aus.

Psychische Krankheit	2017		2018	
Organische Störung	223	20%	216	18%
Störung durch Alkohol	212	19%	221	19%
Störung durch Drogen inkl. Medikamente	115	10%	96	8%
Akute Intoxikation	223	20%	219	19%
Entzugssyndrom inkl. Delirium	24	2%	20	2%
Schizophrene Psychose	105	10%	126	11%
Akute psychotische Störung	211	19%	207	18%
Schizoaffektive Psychose	128	12%	146	12%
Manische Episode	50	5%	58	5%
Depressive Episode	91	8%	79	7%
Persönlichkeits-/Verhaltensstörung	81	7%	97	8%
Intelligenzminderung	34	3%	23	2%
Störung des Sozialverhaltens & der Gefühle	46	4%	36	3%
Demenz	172	16%	210	18%

Mehrfachnennungen möglich, Prozentzahlen gerundet



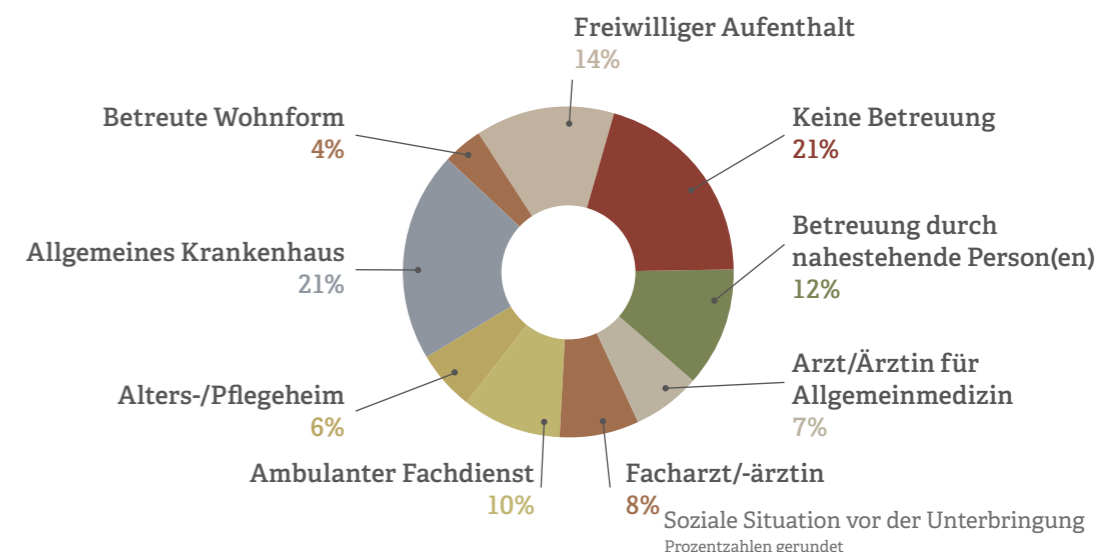
Altersstruktur

Unverändert wurden die **meisten Unterbringungen** bei PatientInnen im Alterssegment von **über 70 Jahren** durchgeführt. Dabei nahm die Anzahl an über 70-jährigen untergebrachten PatientInnen (282 im Jahr 2018) im Vergleich zum Jahr 2016 (210 Unterbringungen) deutlich zu (Steigerung um 34 Prozent).

Im Alterssegment der **Kinder und Jugendlichen** konnte keine weitere Steigerung an untergebrachten Kindern und Jugendlichen beobachtet werden, wobei die Anzahl an Kindern bis 13 Jahren unverändert blieb und die **Anzahl an Jugendlichen** sogar **deutlich rückläufig** war.

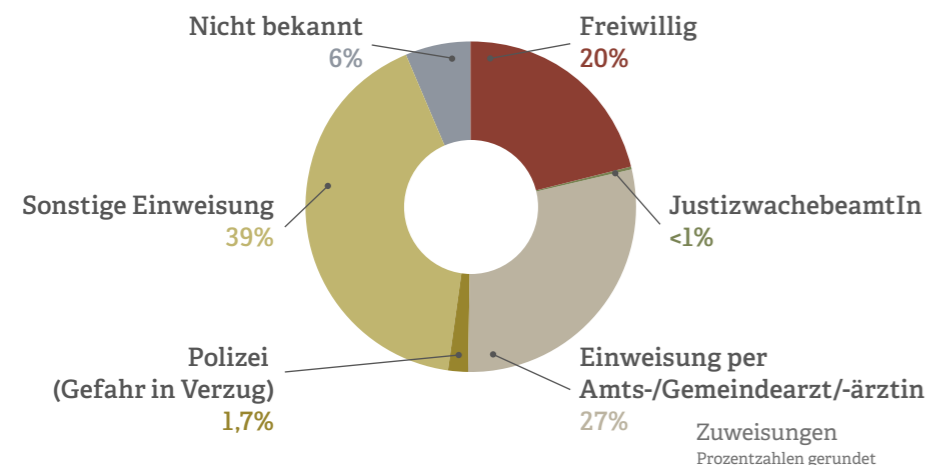
Soziale Situation vor der Unterbringung

Keine großen Veränderungen ergab die Auswertung der sozialen Situation der PatientInnen vor der Unterbringung. Unverändert hoch ist der Anteil an untergebrachten PatientInnen, die zuvor **keine Betreuung** in Anspruch genommen haben, sowie



Soziale Situation vor der Unterbringung	2017		2018	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Keine Betreuung	233	21%	243	21%
Betreuung durch nahestehende Person(en)	119	11%	137	12%
Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin	85	8%	88	7%
Facharzt/-ärztin	110	10%	93	8%
Ambulanter Fachdienst	133	12%	118	10%
Alters-/Pflegeheim	59	5%	72	6%
Allgemeines Krankenhaus	205	19%	253	21%
Betreute Wohnform	57	5%	43	4%
Freiwilliger Aufenthalt	183	12%	169	14%

Mehrfachnennungen möglich, Prozentzahlen gerundet



Zuweisung	2017		2018	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Freiwillig	265	24%	239	20%
JustizwachebeamteIn	5	<1%	3	<1%
Einweisung durch im öffentlichen Sanitätsdienst stehendem/r Arzt/Ärztin	348	32%	323	27%
Polizei (Gefahr in Verzug)	13	1,2%	20	1,7%
Sonstige Einweisung	381	35%	465	39%
Nicht bekannt	31	3%	69	6%

Prozentzahlen gerundet

der Anteil an PatientInnen, welche vom **allgemeinen Krankenhaus** zugewiesen wurden. Die meisten davon wurden anschließend auf gerontopsychiatrischen Stationen weiterbehandelt.

Zuweisungen

Bei den Zuweisungen fällt auf, dass die Anzahl an freiwilligen Zuweisungen rückläufig war und die sogenannten „sonstigen Einweisungen“ zunahm. Darunter fallen vor allem Zuweisungen von **allgemeinen Krankenhäusern** in Begleitung der Rettung oder **Zuweisungen vom Hausarzt/von der Hausärztin** in Begleitung **der Angehörigen**. Vielfach werden die PatientInnen nicht über die bevorstehende Einweisung informiert oder sind nicht in der Lage, selbst über die Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus zu entscheiden, zum Beispiel bei älteren PatientInnen nach einer Operation mit zwischenzeitlichen Verwirrheitszuständen.

Überraschend ist zudem, dass die Einweisungen durch im öffentlichen Sanitätsdienst stehende ÄrztInnen um rund 5 Prozent zurückgingen – dies trotz des Umstandes, dass die „Poolärztelösung“ unseres Erachtens nach wie vor gut funktioniert: Die ÄrztInnen kommen vor Ort, sind rund um die Uhr erreichbar und die Bescheinigungen entsprechen überwiegend den notwendigen gesetzlichen Bestimmungen (lediglich 8 Bescheinigungen waren unseres Erachtens mangelhaft begründet).



Dokumentation der Beratungen

Die ifs Patientenadvokatur führte im Jahr 2018 insgesamt **116 Beratungen und Vertretungen** von nicht untergebrachten PatientInnen durch. In allen Bereichen war der Zulauf geringer als noch im Vorjahr, wobei die Patientenadvokatur durch die Vertretung von untergebrachten PatientInnen und den deutlichen Anstieg an Unterbringungen genügend ausgelastet war.

Beratungen	2017	2018
Allgemeine Fragen über Aufenthalt im Krankenhaus, Unterbringung	66	52
Beratung Erwachsenenvertretung, Angehörigenvertretung, Vorsorgevollmacht	7	17
Beratung Maßnahmevollzug	51	33
Beratung nicht untergebrachter PatientInnen („Freiwilliger Aufenthalt“)	16	9
Beratung Behandlungsfragen, Patientenverfügung	3	5
Gesamt	143	116

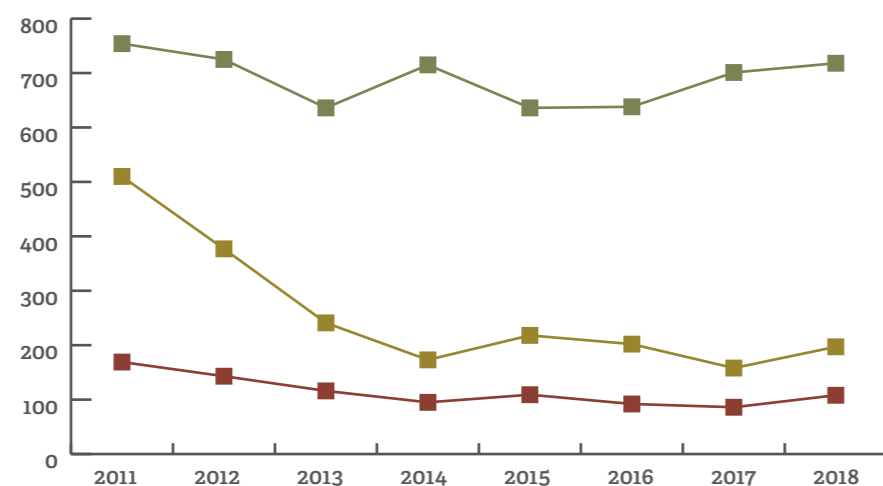
Weitere Jahresschwerpunkte

Ein zentraler Schwerpunkt der Arbeit der ifs Patientenadvokatur ist die Unterstützung und Vertretung der PatientInnen bei der Durchsetzung der Patientenrechte. Dazu gehört eine zurückhaltende Anwendung von Zwangsmaßnahmen im Sinne einer möglichst zwangsfreien psychiatrischen Versorgung, in deren Rahmen die PatientInnen aktiv mitentscheiden und die Therapie mitbestimmen können.

Freiheitsbeschränkungen durch Fixierungsmaßnahmen

Aus diesem Grund begann die ifs Patientenadvokatur schon vor Jahren, Fixierungsmaßnahmen zu dokumentieren und die Ergebnisse mit den verantwortlichen Personen zu besprechen. In diesem Zusammenhang gelang es dem Team auf der Station E1 in den vergangenen Jahren, die Anzahl an Fixierungsmaßnahmen deutlich zu reduzieren. Zwar erfolgte im Berichtszeitraum 2018 wieder ein Anstieg an Fixierungen, was unter anderem auf die hohe Zahl an Unterbringungen und die teilweise Überbelegung der Station E1 zurückzuführen ist. Trotzdem blieb die Gesamtzahl an **Fixierungsmaßnahmen** mit **197 Fixierungen** noch unter 200. Die deutliche Reduzierung der Fixierungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren ist primär auf den hohen Einsatz des Teams auf der Station E1, die Bereitschaft, in Krisensituationen mit akuter Gefährdung eine 1:1-Betreuung durchzuführen, sowie das bereits gut etablierte Deeskalationsmanagement zurückzuführen. Auch die **Dauer der Fixierungen**

Vergleich untergebrachte zu fixierten PatientInnen



Fixierungen	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Untergebrachte PatientInnen*	754	725	636	715	636	638	701	717
Anzahl fixierte PatientInnen	169	143	116	95	109	92	86	108
Anzahl Fixierungen	510	377	241	173	218	202	158	197
Verhältnis untergebrachte zu fixierten PatientInnen	22%	20%	18%	13%	17%	14%	13%	15%

* Unterbringungen, die von den Stationen E1, E3, E4, O2, O3, O4 gemeldet wurden, ohne Verlegungen

konnte in den letzten Jahren kontinuierlich verkürzt werden (von 4,8 Stunden im Jahr 2015 auf 4,0 Stunden in den Jahren 2017 und 2018).

Fixierungen in der Gerontopsychiatrie

Mit Anfang des Jahres 2018 ist auch auf der Intensivstation O1 und auf den gerontopsychiatrischen Abteilungen die Praxis der Verständigung von Fixierungsmaßnahmen an die ifs Patientenadvokatur geändert

worden. Wie in § 33 UbG vorgesehen wird nunmehr jede Fixierungsmaßnahme mit Art, Umfang und Dauer nicht nur angeordnet, begründet und dokumentiert, sondern auch bei gleichbleibendem Grund wie beispielsweise Sturzgefahr der ifs Patientenadvokatur unverzüglich per Fax gemeldet. Die Änderung der Meldepraxis auf den genannten Stationen wurde notwendig, nachdem die Kommission 1 bei einem Besuch im Rahmen ihres OPCAT-Mandats die Praxis von wöchentlichen Meldun-

gen bei gleichbleibender Begründung (meist Sturzgefahr) kritisiert hat. Es stellt sich nun die Frage, ob durch diesen zusätzlichen formalen Aufwand einer unverzüglichen Meldepflicht jeder einzelnen Fixierungsmaßnahme die Anzahl der Fixierungen zurückgegangen ist. Die Auswertung unserer Dokumentation kann aber nicht alle Fixierungsmaßnahmen insgesamt darstellen, sondern lediglich wie viele untergebrachte PatientInnen im Zuge ihres Aufenthaltes zumindest einmal fixiert wurden.

Trotz insgesamt gestiegener Unterbringungszahlen im gerontopsychiatrischen Bereich von 321 Unterbringungen im Jahr 2017 auf nunmehr 357 Unterbringungen (Steigerung um 11 Prozent) blieb die **Anzahl der PatientInnen, welche zumindest einmal fixiert** wurden, praktisch **gleich**. Auffallend ist dabei, dass der Anteil an fixierten PatientInnen auf den Stationen M2 und Fo deutlich rückläufig und auf der Station M1 um eine PatientIn gestiegen ist.

Räumlich beengte Situation auf der Akutstation E1

Seit Anfang des Jahres 2018 sah sich die Akutstation E1 immer wieder mit Überbelegungen konfrontiert, was dazu führte, dass Gangbetten aufgestellt werden mussten. Von Mai bis August 2018 kam es zu wöchentlichen Überbelegungen mit ein bis drei Gangbetten. Vor allem auf der Männerseite ist die räumliche Situation durch die zusätzlich angebrachte Türe für den Forensik-Bereich noch beengter. Während der Hitzewelle im vergangenen Sommer gestaltete

sich die Situation als noch schwieriger. Es gibt keine Klimaanlage und nur wenige Rückzugsmöglichkeiten für die Patientinnen und Patienten. Dazu kommen die **hygienischen Verhältnisse**: Die WC-Anlage ist veraltet, im Männerbereich gibt es lediglich zwei Toiletten für 8 Patienten (ohne Überbelegung), eine Dusche mit Plastikvorhang und zwei Waschbecken. Gerade am Morgen, wenn alle Patienten die WC-Anlage aufsuchen oder ihre Grundpflege beim Waschbecken durchführen wollen, kommt es aufgrund ihres krankheitsbedingt labilen Zustandes vermehrt zu aggressiven verbalen und tätlichen Auseinandersetzungen, was insgesamt mit ein Grund für die wieder gestiegenen Fixierungsmaßnahmen ist. Von **allen Beteiligten** – sowohl von den Patientinnen und Patienten als auch vom Team der Station E1 – wird die Situation als **untragbar und sehr belastend** erlebt.

Zudem ist bei Überbelegung mit Gangbetten ein schnelles Handeln und Eingreifen nicht mehr möglich. In solchen Situationen kann **kein funktionierendes Notfallmanagement** durchgeführt werden. Auch sind bei einem eventuell auftretenden Brand die Fluchtwege nicht frei. In § 19 der Arbeitsstättenverordnung (AStV) sind die Anforderungen an

Fluchtwege genau definiert worden. Die Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder in der Mindestbreite eingengt werden und nicht durch Gegenstände, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können, begrenzt sein. Durch die räumlichen Bedingungen ist eine angemessene Behandlung und Betreuung nicht mehr durchführbar und für die Patientinnen und Patienten **insbesondere bei Überbelegungen menschenunwürdig und gefährlich**.

Beschränkungen der Kontakte mit der Außenwelt gem. § 34 sowie Beschränkungen sonstiger Rechte gem. § 34a UbG

Auch anderweitige Beschränkungsmaßnahmen greifen in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der PatientInnen ein. Dazu zählen die Beschränkung des Rechts auf Ausgang ins Freie, der Entzug der Privatkleidung sowie persönlicher Gegenstände, das Tragen einer Fußfessel oder eine Beschränkung der Kontakte nach außen (Besuche und Telefonate).

Neben dem Anbringen einer Fußfessel bzw. eines Weglaufschutzes – überwiegend bei mobilen, verwirrten PatientInnen der Gerontopsychiatrie

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Besuch/Telefon	15	15	7	13	16	5
Privatkleidung	106	165	140	154	165	107
Persönliche Gegenstände	8	12	9	4	3	7
Fußfessel/Weglaufschutz	174	189	196	178	178	208
Ausgang	91	160	136	149	136	70
Gesamt	393	541	488	498	498	397

angewendet – kommt es in der Erwachsenenpsychiatrie am häufigsten zu Beschränkungen beim Tragen der Privatkleidung und dem Ausgang ins Freie. Lediglich beim Tragen einer elektronischen **Fußfessel bzw. eines Weglaufschutzes** kam es zu einer **Zunahme** entsprechend dem Anstieg an Unterbringungen.

Bei Beschränkungen des Telefon- bzw. Besuchsrechtes (lediglich ein Drittel des Vorjahres), des Rechts auf Tragen der Privatkleidung (um 36 Prozent weniger) sowie des Ausgangs ins Freie (fast die Hälfte) sind erfreulicherweise **deutlich weniger Beschränkungsmaßnahmen angeordnet** worden.

Weniger Unterbringungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

In den vergangenen Jahren sind die **Unterbringungen** von Kindern und Jugendlichen kontinuierlich gestiegen. Dieser Trend konnte im letzten Jahr abgewendet werden, die Unterbringungen sind 2018 sowohl im Kinder- wie auch im Jugendbereich **um ca. 15 Prozent zurückgegangen**. Eine dem jeweiligen Alter der Kinder und Jugendlichen angepasste Behandlung und Betreuung zählt

zu den Grundvoraussetzungen einer modernen Kinder- und Jugendpsychiatrie. Dazu gehört neben speziellen Therapieangeboten eine altersentsprechende Umgebung mit Freizeitaktivitäten und eine spezielle Akutbehandlung insbesondere in Krisensituationen. Das Ziel, die **Kinder und Jugendlichen primär in der Kinder- und Jugendpsychiatrie** und nur in Ausnahmefällen (Platzmangel oder „herausforderndes“ Verhalten der jugendlichen PatientInnen) in der Erwachsenenpsychiatrie zu behandeln und zu betreuen, **konnte erreicht werden**. Im Jahr 2018 sind nur 4 Jugendliche (6 Prozent) in den ersten Tagen in der Erwachsenenpsychiatrie behandelt worden, bevor eine Verlegung durchgeführt werden konnte (38 Prozent im Jahr 2015).

Kein Neubau der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Nach wie vor unbefriedigend ist die **räumliche Situation auf den kinder- und jugendpsychiatrischen Stationen**. Nicht nur dass die beiden Bereiche Kinder- und Jugendpsychiatrie räumlich rund 1,5 Kilometer voneinander getrennt sind, die Abteilungen sind auch nie für eine

Behandlung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen konzipiert worden. Gerade der Akutbereich ist räumlich sehr beschränkt, Ausgänge ins Freie sind nur unter intensiver 1:1-Betreuung durch das Pflegepersonal möglich. Bei Fluchtgefahr besteht keine Möglichkeit für die Kinder und Jugendlichen, sich wie im Gesetz vorgesehen zumindest eine Stunde im Freien zu bewegen. Dies gerade in einem Alter, in dem der Bewegungsdrang sehr ausgeprägt und wichtig ist. Auch im Außenbereich ist für Freizeitaktivitäten kein Platz vorhanden, um altersentsprechende Angebote für die Kinder und Jugendlichen gestalten zu können. Insgesamt sind dies genügend Argumente, die dafür sprechen, bereits bei der ersten Bauetappe des Neubaus mit der geplanten Fertigstellung im Jahr 2024 auch eine Abteilung für Kinder und Jugendliche neu zu konzipieren, um eine moderne und zeitgemäße Behandlung und Betreuung anbieten zu können. •

Anzahl der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach Stationstyp

Unterbringung nach Stationstyp	2015	2016	2017	2018
Station Kinder 1 (= K 1)	2	7	21	15
Station Jugend 1 (= J 1)	35	40	48	50
Akutstation Erwachsenenpsychiatrie (= E1)	17	11	11	4
Sonstige Erwachsenenpsych. (= E2, E3, E4, O2-O4,U1)	2	1	1	0
Gesamt	56	59	81	69



Mag. Christian Fehr
Leiter
ifs Patientenanwaltschaft

ifs Bewohnervertretung

Freiheit. Würde. Sicherheit.

Allgemeines

Die ifs Bewohnervertretung setzt sich auf Grundlage des Heimaufenthaltsgesetzes für die Wahrung der persönlichen Freiheit von Menschen ein, die in Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen und Akutkrankenhäusern in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden. Mit Juli 2018 ist der bisherige Ausnahmetatbestand („das Heimaufenthaltsgesetz gilt nicht für Heime und andere Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger“) durch eine Bestimmung im neuen Erwachsenenschutzgesetz 2017 weggefallen. Seither ist die ifs Bewohnervertretung auch für sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaften oder Tageseinrichtungen für Minderjährige, für Kinderdörfer, Sonderschulen und „Inklusionsschulen“ in Vorarlberg zuständig.

Das im Juli 2005 in Kraft getretene Heimaufenthaltsgesetz regelt den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, zu denen beispielsweise das Anbringen von Bettgittern, das Anbinden mit Gurten, das Versperren von Türen, das Verabreichen von beruhigenden Medikamenten oder das körperliche Festhalten zählen. Zulässig sind diese Beschränkungen nur,

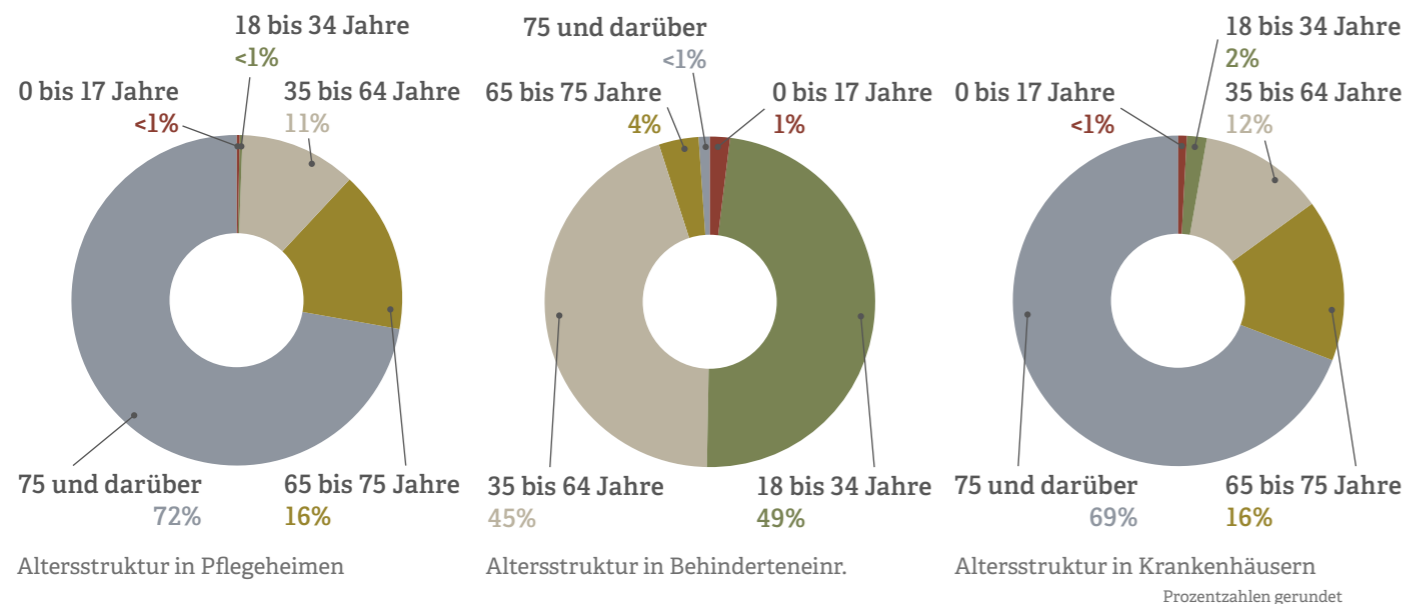
- wenn die betroffene Person in ihrer geistigen Verfassung schwer beeinträchtigt ist,
- wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit bzw. das Leben oder die Gesund-



heit anderer ernstlich bedroht ist, - wenn diese Gefahr durch keine schonendere Alternative abgewendet werden kann.

Ordnen befugte Personen freiheitsbeschränkende Maßnahmen an, so sind diese verpflichtet, die ifs Bewohnervertretung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. So rasch als möglich stattdie Bewohnervertre-

terInnen in der Folge dem betroffenen Menschen einen Besuch ab und sprechen mit dem Betreuungsteam vor Ort. Es gilt, gemeinsam zu beurteilen, ob die Freiheitsbeschränkung überhaupt notwendig ist oder ob es im speziellen Fall schonendere Alternativen gibt. Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so besteht die Möglichkeit, dass die Bewohner-



vertreterInnen einen Antrag auf Prüfung der Freiheitsbeschränkung beim zuständigen Bezirksgericht stellen. Unter Beiziehung eines Sachverständigen entscheidet dieses, ob die Maßnahme zulässig oder unzulässig ist. Bei Unzulässigkeit ist die Beschränkung sofort aufzuheben.

Daten und Fakten – Auswertung der Dokumentation

Die ifs Bewohnervertretung vertrat im Jahr 2018 insgesamt **906 KlientInnen** bei **1.567 freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gegen oder ohne ihren Willen** sowie bei **105 Maßnahmen auf Wunsch entscheidungsfähiger KlientInnen**. Von den 906 KlientInnen wurden **389 in Pflegeheimen**, **174 in Behinderteneinrichtungen**, **237 in Akutkrankenhäusern**, **105 in Einrichtungen für Minderjährige** und **1 in einer Tagesbetreuung** betreut. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem **Rückgang um 8 Prozent**, wobei aus Pflegeheimen etwas mehr,

aus Behinderteneinrichtungen etwas weniger und aus Krankenhäusern nahezu 50 Prozent weniger Freiheitsbeschränkungen neu gemeldet wurden. Die vier ifs BewohnervertreterInnen Mag. Sarah Kammerer, Brigitte Kepplinger, MA, Dr. Herbert Spiess und Dr. Karl Stürz absolvierten insgesamt **1.138 Erstüberprüfungen** bei neuen KlientInnen.

Altersstruktur

Während in Pflegeheimen die Hochbetagten – der Widmung entsprechend – die weitaus größte Bewohnergruppe darstellen, leben in Behinderteneinrichtungen vor allem junge Erwachsene. Die Hochbetagten zählen auch in den Krankenhäusern-Abteilungen zu der am stärksten vertretenen Patientengruppe, bei der Freiheitsbeschränkungen angeordnet werden. In Einrichtungen für Minderjährige sind alle BewohnerInnen unter 18 Jahre alt.

Geschlechterverteilung

In Alters- und Pflegeheimen überwiegt der Anteil an Frauen, in Krankenhäusern jener an Männern. Recht ausgewogen zeigt sich die Geschlechterverteilung bei Personen, die in Behinderteneinrichtungen in ihrer Freiheit beschränkt werden. In Einrichtungen für Minderjährige sind männliche Kinder und Jugendliche auffallend stark vertreten.

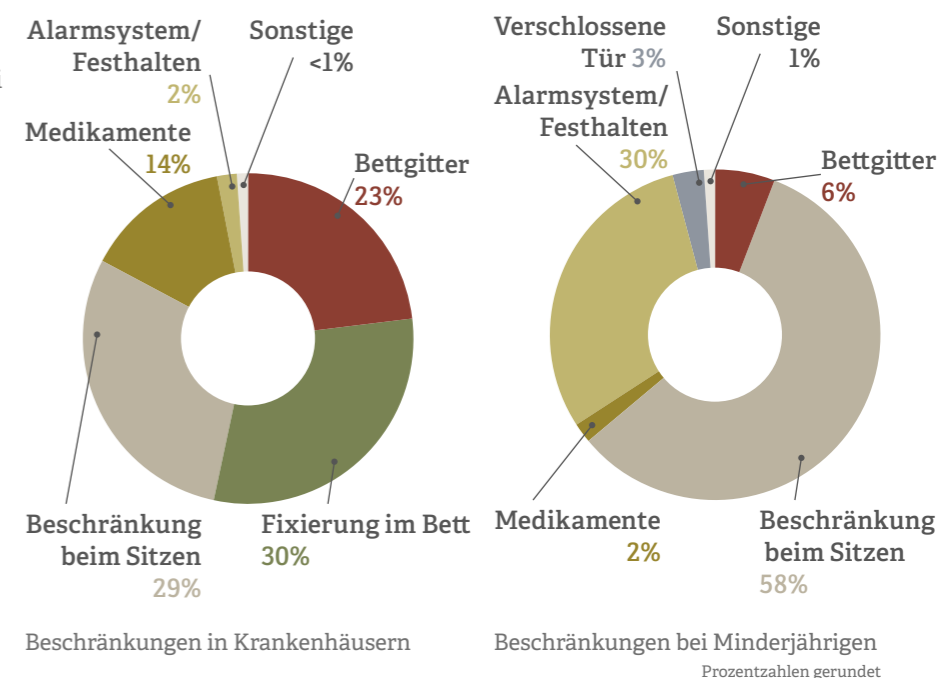
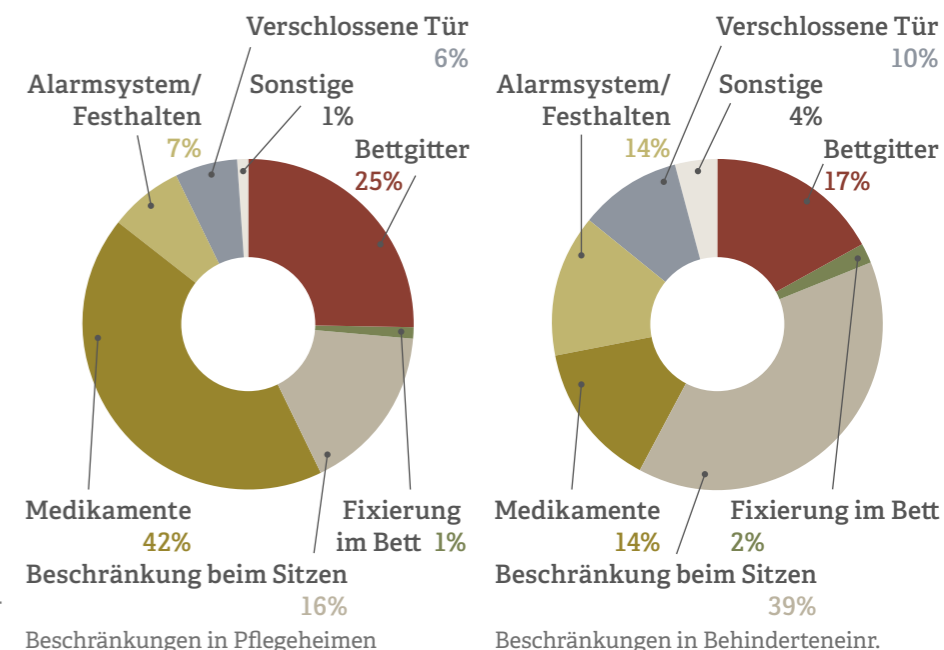
Art der Beschränkungsmaßnahmen

In Pflegeheimen stellten medikamentöse Sedierungen 2018 die häufigste Art von Freiheitsbeschränkungen gegen oder ohne den Willen der BewohnerInnen dar. Über viele Jahre waren dort Bettgitter am Pflegebett die häufigste Beschränkungsmaßnahme, doch deren Anwendung hat kontinuierlich abgenommen. Von den im Jahr 2018 insgesamt 128 Fixierungen mit Bettgittern wurden allein 48 auf Wunsch entscheidungsfähiger

BewohnerInnen angebracht. Nur noch selten und nur bei speziellen Krankheitsbildern (z. B. Chorea Huntington) finden Fixierungen mit Gurten im Bett Anwendung, am Jahresende 2018 gab es in Vorarlberger Pflegeheimen sogar keine einzige Fixierung im Pflegebett. Diese Beschränkungsmaßnahme hat im Pflegeheimbereich größtenteils „ausgedient“, da hier schonendere Maßnahmen in Form von Hilfsmitteln wie Niedrigpflegebetten, Sturz- und Alarmmatten zur Verfügung stehen.

In Behinderteneinrichtungen zählen Beschränkungen beim Sitzen und die Verwendung von Bettgittern an Pflegebetten bei Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigungen zu den am häufigsten angewendeten Maßnahmen. Wenn keine pädagogische Alternative mehr greift, werden oftmals auch Beruhigungsmittel – meist als Einzelfallmedikation – eingesetzt. Bei Fremd- oder gravierender Eigengefährdung werden BewohnerInnen in einigen Fällen für kurze Zeit körperlich festgehalten oder bis zur Beruhigung ins Zimmer bzw. in Einzelfällen in eigene Time-out-Räume gesperrt.

Das Hochziehen von Bettgittern sowie Fixierungen mit Bauch- und Extremitätengurten im Pflegebett stellen in Krankenhäusern die häufigsten Beschränkungsmaßnahmen dar, gefolgt von Fixierungen im Lehnstuhl mit Sitzgurten oder Therapeutischen und medikamentösen Freiheitsbeschränkungen. Mit der Einführung des neuen „ELVIS“-Dokumentationssystems in den Krankenhäusern der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H. sind nicht nur die Meldungen





in absoluten Zahlen, sondern vor allem Freiheitsbeschränkungen, die nicht in den Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes fallen, um nahezu 50 Prozent zurückgegangen. Bis zur Einführung der neuen Dokumentation gab es unzählige Zweifelsfälle. Nun müssen die ÄrztInnen entscheiden, ob die Beschränkung ausschließlich aufgrund einer vorübergehenden behandlungsbedingten Verwirrtheit angeordnet wird (somit keine Geltung des Heimaufenthaltsgesetzes) oder aufgrund einer dauerhaften psychischen Krankheit bzw. geistigen Beeinträchtigung (nur bei diesen PatientInnen ist das Heimaufenthaltsgesetz anzuwenden).

Insofern hat sich die Umstellung durchaus bewährt, wobei diese deutliche Reduktion der Meldungen überrascht hat. Auf einigen Abteilungen haben die BewohnervertreterInnen nachgefragt und die ärztlichen Einschätzungen erscheinen doch meistens nachvollziehbar. In manchen Abteilungen ist die neuerliche Schärfung des Bewusstseins notwendig gewesen, in anderen wiederum eine Fortbildung zum Umgang mit dem neuen Dokumentations- und Meldeformular.

Einrichtungen für Minderjährige stellen seit 1. Juli 2018 eine völlig neue Einrichtungskategorie dar. Insofern

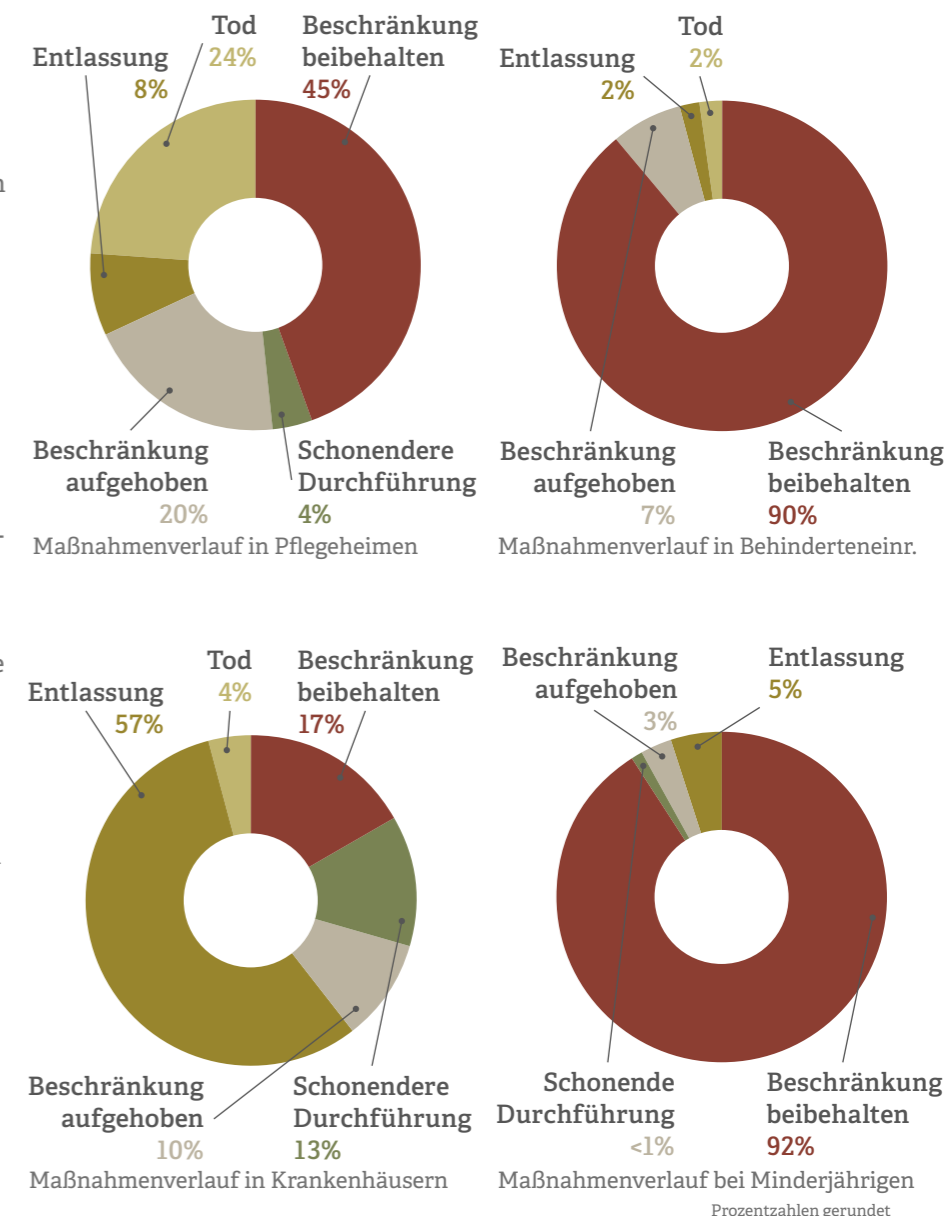
ist es auch für die ifs Bewohnervertretung interessant, welche Maßnahmen am häufigsten gemeldet worden sind. Beschränkungen beim Sitzen an Kindern und Jugendlichen mit kognitiver und körperlicher Beeinträchtigung sind die häufigste Maßnahme, gefolgt von körperlichem Festhalten bei Gefahren im Straßenverkehr oder bei Fremdgefährdung wegen Aggressionsdurchbrüchen. An dritter Stelle rangieren Bettgitter an Pflegebetten bzw. Therapieliegen. Verschlussene Zimmertüren bzw. das Verstellen von Ausgängen durch Betreuungspersonen oder sedierende Medikation sind nur ganz selten gemeldet worden.

Maßnahmenverlauf bei Freiheitsbeschränkungen

Die Erfolgsquote der ifs BewohnervertreterInnen – hierzu zählen das Aushandeln von schonenderen Durchführungen und die Aufhebungen von Freiheitsbeschränkungen – ist in Pflegeheimen am höchsten. In Krankenanstalten und Behinderteneinrichtungen sind Veränderungen seltener.

In Krankenanstalten werden Beschränkungen bei Verbesserung des Gesundheitszustandes schonender durchgeführt oder gänzlich aufgehoben. Aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer sind viele positive Entwicklungen für die BewohnervertreterInnen gar nicht sichtbar und können deshalb in der Auswertung nicht entsprechend dargestellt werden. Nachhaltig positiv wirkt sich die flächendeckende Anschaffung von Niedrigpflegebetten und Alarmsystemen in allen Krankenhäusern der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m. B. H. aus. Somit können viele körpernahe Fixierungen im Bett und der Einsatz von Bettgittern früher beendet oder ganz vermieden werden.

Nur vereinzelt sind Freiheitsbeschränkungen in Einrichtungen für Minderjährige aufgehoben worden. Das liegt daran, dass ab 1. Juli 2018 erstmalig Freiheitsbeschränkungen in diesen Einrichtungen – oft auch verspätet – gemeldet worden sind und der Beobachtungszeitraum mit höchstens sechs Monaten sehr kurz ist.



Erstkontakte mit BewohnerInnen
 Der Servicegrad der ifs Bewohnervertretung – rasches persönliches Aufsuchen der KlientInnen – ist in Pflegeheimen und Krankenanstalten generell hoch. „Kein Erstkontakt“ bedeutet in diesen Einrichtungen üblicherweise, dass die von Freiheitsbeschränkungen Betroffenen kurz nach Einlangen der Meldung verstorben oder entlassen worden sind. In Behinderteneinrichtungen hängt die Zahl der „Kein Erstkontakt“-Nennungen 2018 damit zusammen, dass auf konkrete Nachfrage bei Schnittstellen (ein/e BewohnerIn wohnt in einer Wohngemeinschaft und arbeitet in einer Werkstätte) einige Freiheitsbeschränkungen aufgedeckt wurden. Bei BewohnerInnen, die die BewohnervertreterInnen bereits kennen und bei denen keine Kommunikation zu erwarten ist, wird ausnahmsweise auf neuerliche Erstkontakte verzichtet.

In Einrichtungen für Minderjährige fand rund die Hälfte aller Erstkontakte später als einen Monat nach Eingang der Meldung statt. Das hängt damit zusammen, dass zum Stichtag 01.07.2018 eine große Anzahl an Meldungen bei der Bewohnervertretung einging und der Anspruch darin besteht, dass die BewohnervertreterInnen ausreichend Zeit für die

Erstkontakte haben. „Kein Erstkontakt“ bedeutet in diesem Fall, dass in 12 Fällen der Erstkontakt erst 2019 stattfinden kann.

Gerichtliche Vertretungen bei Freiheitsbeschränkungen

Die ifs Bewohnervertretung hat 8 Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen in Pflegeheimen, 2 in Behinderteneinrichtungen und 1 Antrag in einer Einrichtung für Minderjährige gestellt. In Pflegeheimen hat sich die Zahl der Anträge gegenüber dem Vorjahr halbiert, in Behinderteneinrichtungen ist sie von 3 auf 2 gesunken und in Krankenhäusern hat es keine Anträge gegeben.

In Einrichtungen für Minderjährige ist eine einzige Maßnahme gerichtlich überprüft worden. Das stellt den Einrichtungen inhaltlich durchaus ein gutes Zeugnis aus. Formell wären allerdings viele Freiheitsbeschränkungen für unzulässig erklärt worden, hätte die ifs Bewohnervertretung aus diesen Gründen einen Überprüfungsantrag gestellt: Viele Freiheitsbeschränkungen sind zu spät gemeldet worden, vielfach haben pflegfachliche Anordnungen und ärztliche Bestätigungen gefehlt oder sind zu spät ausgestellt worden.

Erstkontakte	Pflegeheim		Beh.einr.		Krankenhaus		Minderjährige	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Binnen 7 Tagen	208	82%	21	58%	221	81%	45	38%
Binnen 1 Monat	18	7%	3	8%	0	0%	11	9%
Später als 1 Monat	3	1%	2	6%	0	0%	48	41%
Kein Erstkontakt	24	9%	10	28%	51	19%	14	12%
Gesamt	253		36		272		118	

Ergebnisse gerichtlicher Vertretungen

In Pflegeheimen sind Freiheitsbeschränkungen etwa gleich häufig für zulässig oder unzulässig erklärt worden.

In Behinderteneinrichtungen sind der jeweiligen Einrichtung in 2 Fällen zusätzliche Auflagen erteilt worden. In einem Fall ist die Freiheitsbeschränkung aus formellen Gründen für unzulässig erklärt worden, bei einer weiteren Maßnahme hat das Gericht festgestellt, dass es sich dabei nicht um eine Freiheitsbeschränkung handle, und hat den Antrag des Bewohnervertreters abgewiesen.

Jahresschwerpunkte

Folgende Schwerpunkte wurden im vergangenen Jahr gesetzt:

Vorträge

15 Vorträge zum Heimaufenthaltsgesetz vor MitarbeiterInnen von Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Krankenanstalten und Ausbildungsstätten trugen im vergangenen Jahr dazu bei, das Wissen um die gesetzlichen Grundlagen und Handlungsabläufe bei Freiheitsbeschränkungen auf dem aktuellsten Stand zu halten.

Fachlicher Austausch

Die ifs BewohnervertreterInnen absolvierten Antrittsbesuche bei neuen HeimAufG-RichterInnen und nahmen an zahlreichen Besprechungen mit ÄrztInnen, Pflegepersonen, pädagogischen Fachleuten und anderen Kooperationspartnern teil. Zudem fanden alle sechs Wochen Fallbe-

sprechungen mit einer Fachärztin für Psychiatrie statt. Diese Termine dienen der internen Klärung, ob eine Behandlung mit sedierenden Medikamenten als medikamentöse Freiheitsbeschränkung zu qualifizieren ist. Oft gibt es in diesem Themenbereich auch bei den anordnungsbefugten ÄrztInnen und den meldepflichtigen Einrichtungsleitungen Unklarheiten.

Novelle zum Heimaufenthaltsgesetz

Zur Vorbereitung auf das Inkrafttreten der Novelle zum Heimaufenthaltsgesetz am 01.07.2018 hat der Leiter der ifs Bewohnervertretung Vorbesprechungen im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, mit der Soziallandesrätin, mit dem Landesrat für Gesundheit und Integration, mit der Leitung der Schulabteilung des Landes und mit dem Landesschulinspektor für Sonderpädagogik sowie dem Kinder- und Jugendanwalt, potentiellen Sachverständigen für Pädagogik und der Ärztekammer Vorarlberg, Fachgruppe Kinder- und Jugendpsychiatrie wahrgenommen. Die vier ifs BewohnervertreterInnen haben zudem frühzeitig die Leitungen von insgesamt rund 80 Einrichtungen für Minderjährige persönlich aufgesucht, über die anstehenden Gesetzesänderungen und organisatorischen Abläufe informiert und die Broschüre „Das Heimaufenthaltsgesetz – Erweiterung des Geltungsbereichs auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger“ der Bundesministerien für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bzw. für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz verteilt.



Interessante Entscheidungen Vorarlberger Gerichte

Bei einem 58-jährigen Bewohner eines Pflegeheims sind Bettgitter angeordnet worden, nachdem er trotz praktischer Bewegungsunfähigkeit bei einem Sturz aus einem normal hohen Pflegebett Frakturen erlitten hat. Das Gericht erklärte diese Freiheitsbeschränkung für die Dauer ihrer Durchführung für unzulässig, da bei Verwendung eines modernen Niedrigpflegebetts mit vorgelegter Matratze oder Abrollmatte bei einem Sturz oder Rollen über die Bettkante erhebliche Verletzungen verhindert werden können. Die Einrichtung hat umgehend ein solches Niedrigpflegebett angeschafft. Ähnliche Sachverhalte sind in drei weiteren Gerichtsverfahren überprüft worden – immer mit demselben Ergebnis:

Unzulässigkeit wegen mangelnder Gefährdung bei Verwendung eines Niedrigpflegebettes in Kombination mit Sturz- und/oder Alarmmatte.

In einer Behindertenwerkstätte wird eine 29-jährige Bewohnerin mit schwerer kognitiver und körperlicher Beeinträchtigung betreut. Sie ist auf einen Rollstuhl angewiesen und benötigt zum Sitzen ein Korsett sowie orthopädische Hilfsmittel. Um aufrecht sitzen zu können, wird sie mit einem Beckengurt und einem Brustgurt im Rollstuhl fixiert. Den Beckengurt kann sie manchmal selbstständig öffnen, was mit der Gefahr von Stürzen mit hoher Verletzungsgefahr verbunden ist. Sie genießt das Fahren mit dem Rollstuhl, wobei sie nur im Kreis fahren kann, weil sie das Rollstuhlräder nur mit einer Hand

antreiben kann. Eine alternative Sitzgelegenheit ohne Fixierung würde sie ihrer Freiheit berauben, sich an einen anderen Ort zu bewegen. Das Gericht hat wie folgt entschieden: Der Brustgurt wird nur für ca. 1 Woche für zulässig erklärt. Bis dahin muss die Einrichtung einen neuen Beckengurt anschaffen, den die Betroffene nicht selbständig lösen kann. Dadurch hat sie mehr Bewegungsfreiheit im Oberkörper, gefährdet sich nicht selbst durch einen unbeobachtet geöffneten Beckengurt und kann sich weiterhin selbständig mit dem Rollstuhl fortbewegen. Bei geplanter und entsprechend dokumentierter 1:1-Betreuung muss die Fixierung immer wieder vorübergehend unterbrochen werden.

Ein 82-jähriger schwer desorientierter Pflegeheimbewohner versucht immer wieder vom Bett und vom Rollstuhl aufzustehen. Ohne am Rollstuhl montierten Therapietisch würde er mit Sicherheit erhebliche Sturzverletzungen erleiden. Er hat bereits ein Niedrigpflegebett mit vorgelegter Sturzmatte und Alarminrichtung, daher ist keine schwere Verletzungsgefahr bei Stürzen aus dem Bett gegeben. Das Gericht hat die angeordneten Seitenteile am Bett für unzulässig erklärt, den Therapietisch dagegen für zulässig mit der Auflage, dass er bei 1:1-Beaufsichtigung durch Pflegepersonal, Zivildienster oder Angehörige entfernt wird.

Der 71-jährige Bewohner eines Pflegeheims mit Wesensänderung, Impulskontrollstörung und Raptuszuständen wird mit Medikamenten behandelt, die ihn müde machen, was ihn sehr stört. Er möchte, dass

diese Freiheitsbeschränkung überprüft wird. Der psychiatrische Sachverständige führt aus, dass bereits andere Medikamente, die weniger Nebenwirkungen haben, in der Vergangenheit ausprobiert worden sind, aber nicht den gewünschten Effekt der psychischen Beruhigung erzielt hätten. Er habe sich und andere BewohnerInnen bzw. Pflegepersonen bei Raptuszuständen gefährdet (er hat einmal einen Tisch umgeworfen, ist mit dem Rollstuhl ungebremst auf eine Glastür zugefahren). Das Gericht hat die Freiheitsbeschränkung durch die Medikamente Cisordinol und Temesta für die Dauer von sechs Monaten für zulässig erklärt. Einen Monat später ist der Bewohner verstorben.

Der 18-jährige Bewohner mit autistischen Zügen soll in der Behindertenwohngemeinschaft in einem Bett mit erhöhter Seitenbarriere in einem Schlafsack schlafen. Es wird befürchtet, dass er nachts ins Stiegenhaus kriechen, über die Treppe fallen und sich dabei schwer verletzen könnte. Das Gericht erklärt die Freiheitsbeschränkung durch die Seitenbarriere aus formalen Gründen für unzulässig; Die Einrichtung hat keine ärztliche Bestätigung zu geistiger Beeinträchtigung und Gefährdung beigebracht. Auch inhaltlich sei sie nicht zulässig, weil der Sachverständige ein „Bodennest“ als geeignete Alternative beurteilt hat. Die Gefahr, dass der Bewohner in das Stiegenhaus gelangen könnte, sei durch eine Alarmmatte an der Zimmertür verlässlich zu verhindern. Den Antrag des Bewohnervertreters, auch den Schlafsack als solches als Freiheitsbeschränkung zu beurteilen und auf seine Notwendigkeit zu

überprüfen, hat das Gericht abgewiesen. Der Schlafsack sei unten offen, der Betroffene könne somit gefahrlos damit stehen oder sogar gehen, daher sei die Verwendung des Schlafsacks alleine nicht als Bewegungsbeschränkung zu qualifizieren.

Der erste – und bislang einzige – Antrag auf Überprüfung einer Freiheitsbeschränkung in einer Einrichtung für Minderjährige hat einen 10-jährigen Burschen mit autistischen Zügen und geistiger Beeinträchtigung betroffen. Die Einrichtung hat die Fixierung mittels Sitzgurt an einer Sitzgelegenheit angeordnet, da er sich und andere Personen ansonsten u. a. durch Schlagen mit dem Kopf an die Wand bzw. das Herumwerfen von Gegenständen erheblich gefährde. Der Bewohner hat eine permanente 1:1-Betreuung, die Fixierung dauert mehrmals täglich zwischen 10 und 20 Minuten beim Unterricht oder beim Mittagessen, wird auch immer wieder gelöst und die Betreuungsperson beschäftigt sich dann anderweitig mit ihm. Der Sachverständige hat darin die schonendste Maßnahme gesehen, andere pädagogische Maßnahmen oder den Einsatz alternativer Hilfsmittel als nicht ausreichend betrachtet, um erhebliche Gefahrensituationen zu verhindern. Das Gericht hat die Freiheitsbeschränkung ab 01.07.2018 bis 19.09.2018 wegen verspäteter Meldung an die Bewohnervertretung für unzulässig, ab 20.09.2018 für die Dauer von sechs Monaten für zulässig erklärt.

Ein 80-jähriger Bewohner eines Pflegeheims wird mit sedierenden Medikamenten in seiner Bewegungs-



freiheit beschränkt. Begründet wird diese Maßnahme mit sexuellen Übergriffen auf andere Bewohner. Der Bewohnervertreter bezweifelt, dass dieses Verhalten eine Fremdgefährdung darstellt und lässt diese Freiheitsbeschränkung überprüfen. Das Gericht erklärt sie für die Dauer von sechs Monaten für zulässig und führt aus, dass neben diesem Verhalten auch andere Gefahrensituationen vorkommen: Da der Bewohner regelmäßig Pflegemaßnahmen an sich durch Abwehrbewegungen gegen Pflegepersonen abwehre, bestehe insofern eine Selbstgefährdung, als er ansonsten hygienisch verwerflos würde. Die Medikamente hätten den Zweck, seine Aggressivität, den

Bewegungsdrang und sein Verlangen herabzusetzen, alternative Mittel seien nicht erkennbar. Allerdings hat das Gericht der Einrichtung auch die Auflage erteilt, binnen 30 Tagen einen Facharzt für Psychiatrie beizuziehen – bisher sind die Medikamente vom Hausarzt verordnet worden. Die Einrichtung hat diese Auflage erfüllt, die Medikation ist nicht verändert worden. Wenige Tage darauf ist der Bewohner verstorben.

Und noch eine Sitzgurtfixierung im Pflegeheim hat das Bezirksgericht beschäftigt: Eine 49-jährige Bewohnerin mit hirnorganischer Psychose und Funktionsstörung des Gehirns kann nicht selbständig stehen oder

gehen, versucht immer wieder vom Rollstuhl aufzustehen und wird mit einem Sitzgurt fixiert. Manchmal verlangt sie danach, meistens stört er sie. Das Gericht sieht keine schonendere Maßnahme dazu und erklärt diese Freiheitsbeschränkung für sechs Monate für zulässig. Nur bei direkter Aufsicht kann der Sitzgurt geöffnet werden.

Umsetzung der Novelle zum Heimaufenthaltsgesetz ab Juli 2018

Im Juli 2018 wurde das Heimaufenthaltsgesetz auf „Einrichtungen für Minderjährige“ erweitert. Die bisherige gesetzliche Ausnahme für diese Einrichtungen ist insbesondere von

den Volksanwaltschaften immer wieder kritisiert worden: Ihre Kommissionen haben bei Besuchen menschenrechtlich nicht akzeptable Missstände im Umgang mit der persönlichen Freiheit von Kindern und Jugendlichen in Betreuungseinrichtungen aufgezeigt. Am 30.03.2017 ist im Zuge des 2. Erwachsenenschutzgesetzes die Ausnahmeregelung gestrichen und vom Nationalrat ein Inkrafttreten für den 01.07.2018 beschlossen worden. Nach den Erläuterungen zum Ministerialentwurf sind von der Novelle beispielsweise „Landesjugendheime, Heime privater Träger, sonder-, heil- und sozialpädagogische Wohngemeinschaften, SOS-Kinderdörfer und Sonderschulen“ betroffen.

Für die ifs Bewohnervertretung bedeutet das, dass ca. 80 neue Einrichtungen für Kinder und Jugendliche zu den bisher 180 Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen und Krankenanstalten dazu gekommen sind: - 30 sozialpädagogische Wohngemeinschaften privater Träger
- 12 sozialpädagogische Tageseinrichtungen privater Träger
- 21 Sonderschulen
- (derzeit) 17 „Inklusionsschulen“, das sind Volks- oder Mittelschulen, „in denen wenigstens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden können“ (§ 2 Abs. 1 HeimAufG).

Inhaltlich stellen Kinder und Jugendliche ein völlig neues Klientel der Dienstleistung der ifs Bewohnervertretung dar, die bisherige Zielgruppe waren Erwachsene und Senioren. Zur Vorbereitung haben im April und Mai jeweils einwöchige Fortbildungsveranstaltungen für alle rund 60 Be-

wohnervertreterInnen Österreichs in Wien stattgefunden.

In der Folge gestaltete sich das Jahr 2018 für die ifs Bewohnervertretung als sehr aufwändig:

- Mehr als 100 Erstkontakte bei Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen
- Kennenlernen der Strukturen und pädagogischen Konzepte der Einrichtungen, um beurteilen zu können, ob die inhaltlichen Voraussetzungen für Freiheitsbeschränkungen gegeben sind und sie tatsächlich die schonendste Maßnahme im Einzelfall darstellen
- Die Rechtsfrage, welches denn „alterstypische Freiheitsbeschränkungen“ im pädagogischen Alltag sein könnten, wurde nicht an uns herangetragen. Diese sind ausdrücklich vom Heimaufenthaltsgesetz ausgenommen worden, weil hier das „Recht auf Familienautonomie“ Vorrang haben soll. Neben den ganz klassischen Maßnahmen bei Kleinkindern, wie z. B. Gitterbettchen bei Säuglingen, das Angurten von Kleinkindern im Kinderwagen oder die „Fixierung“ eines Kleinkindes im Hochstuhl beim Essen, die bereits in den Erläuterungen zum HeimAufG als alterstypisch beschrieben wurden, ist uns nur der Themenbereich „an der Hand halten von Kindergartenkindern im Straßenverkehr“ begegnet, den wir als alterstypisch einschätzen würden.
- Altersuntypische Freiheitsbeschränkungen, die uns gemeldet worden sind, in der Häufigkeit ihrer Nennungen: Häufig gemeldet wurden Fixierungen im (Roll-)Stuhl bei Verletzungsgefahr durch Sturz, körperliches Festhalten bei Selbst-

gefährdung im Straßenverkehr oder Selbst- und/oder Fremdgefährdung bei Aggressionsausbrüchen, das Schließen von Rollstuhlbremsen bei Gefahr des Wegschiebens durch andere Kinder. Selten gemeldet wurden Bettgitter an Pflegebetten oder Therapieliegen bei Selbstgefährdung durch Sturz. Sehr selten gemeldet wurden verschlossene Zimmertüren bzw. das Versperren des Ausgangs durch Betreuungspersonen bei Selbst- oder Fremdgefährdung bei Aggressionsdurchbrüchen, körperliche Beruhigung durch Einzelfallmedikation

- Entscheidungsfähige Minderjährige (wird ab dem 14. Lebensjahr vermutet) können einer Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit selbst zustimmen, es braucht dafür keine Zustimmung der Obsorgeberechtigten: bislang keine Meldung.
- Inhaltlich nachvollziehbare Freiheitsbeschränkungen ohne oder gegen den Willen der Betroffenen sind häufig aus formellen Gründen unzulässig, weil kein/e oder ein/e verspätete Meldung/Anordnung/ärztliches Dokument vorliegt.
- Wir haben lediglich eine einzige für uns zweifelhafte Freiheitsbeschränkung gerichtlich überprüfen lassen, die für zulässig erklärt worden ist, da der Sachverständige Selbst- und Fremdgefährdung bescheinigt hat und keine geeignete schonendere Maßnahme erkennbar gewesen ist. •



Dr. Herbert Spiess
Leiter
ifs Bewohnervertretung

Wissenswertes

Ein Verein, drei Fachbereiche

ifs Erwachsenenvertretung

Menschen, die mit einer kognitiven Beeinträchtigung, einer psychischen Krankheit oder Demenz leben, fällt es oft schwer, mit wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten alleine zurechtzukommen. ErwachsenenvertreterInnen vertreten Betroffene in finanziellen Angelegenheiten und vor Behörden, halten persönlichen Kontakt und kümmern sich bei Bedarf um die soziale Betreuung. Den Auftrag erteilt das jeweilige Bezirksgericht. Die ifs Erwachsenenvertretung übernimmt die gesetzliche Vertretung, wenn keine geeigneten Angehörigen für diese Aufgabe zur Verfügung stehen.

ifs Erwachsenenvertretung Dornbirn

Poststraße 2/4
6850 Dornbirn
Telefon 05-1755-590
Fax 05-1755-9590
erwachsenenvertretung@ifs.at

ifs Erwachsenenvertretung Feldkirch

Johannitergasse 6
6800 Feldkirch
Telefon 05-1755-591
Fax 05-1755-9591
erwachsenenvertretung@ifs.at

ifs Patienten-anwaltschaft

Die ifs Patienten-anwaltschaft ist eine Einrichtung auf Grundlage des Unterbringungsgesetzes (UbG). Nach dem UbG ist es deren Auftrag, PatientInnen, die gegen ihren Willen in die Psychiatrie eingewiesen wurden oder dort Zwangsmaßnahmen unterliegen, parteilich zu vertreten. „Unterbringung“ im Sinn des Gesetzes bedeutet, dass durch ärztliche Verfügungen im Rahmen der stationären psychiatrischen Behandlung Rechte von PatientInnen eingeschränkt werden. Ziel ist die unverzügliche Klärung der rechtlichen Lage ohne langwieriges Aktenverfahren. Die Zwangssituation soll für die Betroffenen durch Vertretung vor Ort so rasch als möglich aufgehoben werden.

ifs Patienten-anwaltschaft

Valdunastraße 16
6830 Rankweil
Telefon 05522-403-4040
Fax 05522-403-6513
ifs.patientenanwaltschaft@ifs.at

ifs Bewohner-vertretung

Seit Juli 2005 regelt das Heimaufenthaltsgesetz den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Immer wenn im Pflegeheim, in einer Behinderteneinrichtung, im Krankenhaus oder in einer Einrichtung zur Pflege und Erziehung Minderjähriger eine freiheitsbeschränkende Maßnahme angeordnet wird, muss die ifs Bewohnervertretung benachrichtigt werden. Gemeinsam mit dem Betreuungsteam suchen die BewohnervertreterInnen im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit eine Lösung, die mit der Würde des Betroffenen zu vereinbaren ist. Die ifs Bewohnervertretung ist eine unabhängige Einrichtung, deren Leistungen kostenlos sind. Vordergründiges Anliegen ist die Schärfung des Bewusstseins für sanftere Alternativen – beim Betreuungsteam, bei den Angehörigen und in der Gesellschaft.

ifs Bewohnervertretung

Poststraße 2/4
6850 Dornbirn
Telefon 05-1755-590
Fax 05-1755-9595
bewohnervertretung@ifs.at

Der Verein ifs Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung wird finanziert aus Mitteln des Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und einem Zuschuss des Sozialfonds Vorarlberg.

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt